

Amtsblatt der Europäischen Union

L 122



Ausgabe
in deutscher Sprache

Rechtsvorschriften

59. Jahrgang

12. Mai 2016

Inhalt

II Rechtsakte ohne Gesetzescharakter

VERORDNUNGEN

- ★ **Durchführungsverordnung (EU) 2016/703 der Kommission vom 11. Mai 2016 zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren bestimmter Ringbuchmechaniken mit Ursprung in der Volksrepublik China nach einer Auslaufüberprüfung entsprechend Artikel 11 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1225/2009** 1
- ★ **Durchführungsverordnung (EU) 2016/704 der Kommission vom 11. Mai 2016 zum Widerruf der Annahme eines Verpflichtungsangebots im Hinblick auf zwei ausführende Hersteller und zur Änderung des Durchführungsbeschlusses (EU) 2015/87 zur Annahme von Verpflichtungsangeboten im Zusammenhang mit dem Antidumpingverfahren betreffend die Einfuhren von Zitronensäure mit Ursprung in der Volksrepublik China** 19
- Durchführungsverordnung (EU) 2016/705 der Kommission vom 11. Mai 2016 zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der für bestimmtes Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise 24

BESCHLÜSSE

- ★ **Durchführungsbeschluss (EU) 2016/706 der Kommission vom 3. Mai 2016 zur Erstellung der Liste von Unionsinspektoren, die Inspektionen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 des Rates durchführen dürfen (Bekanntgegeben unter Aktenzeichen C(2016) 2606)** 26
- ★ **Durchführungsbeschluss (EU) 2016/707 der Kommission vom 10. Mai 2016 über die Genehmigung geänderter Verkehrsaufteilungsregeln für die Flughäfen Paris Charles-de-Gaulle, Paris Orly und Paris Le Bourget nach Artikel 19 der Verordnung (EG) Nr. 1008/2008 (Bekanntgegeben unter Aktenzeichen C(2016) 2635)** 53
- ★ **Durchführungsbeschluss (EU) 2016/708 der Kommission vom 11. Mai 2016 über die Vereinbarkeit des „Austrian Agricultural Certification Scheme“ mit den in den Richtlinien 98/70/EG und 2009/28/EG des Europäischen Parlaments und des Rates festgelegten Bedingungen** 60

DE

Bei Rechtsakten, deren Titel in magerer Schrift gedruckt sind, handelt es sich um Rechtsakte der laufenden Verwaltung im Bereich der Agrarpolitik, die normalerweise nur eine begrenzte Geltungsdauer haben.

Rechtsakte, deren Titel in fatter Schrift gedruckt sind und denen ein Sternchen vorangestellt ist, sind sonstige Rechtsakte.

II

(Rechtsakte ohne Gesetzescharakter)

VERORDNUNGEN

DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) 2016/703 DER KOMMISSION

vom 11. Mai 2016

zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren bestimmter Ringbuchmechaniken mit Ursprung in der Volksrepublik China nach einer Auslaufüberprüfung entsprechend Artikel 11 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1225/2009

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1225/2009 des Rates vom 30. November 2009 über den Schutz gegen gedumpte Einfuhren aus nicht zur Europäischen Gemeinschaft gehörenden Ländern ⁽¹⁾ (im Folgenden „Grundverordnung“), insbesondere auf Artikel 11 Absatz 2,

nach Anhörung der Mitgliedstaaten,

in Erwägung nachstehender Gründe:

A. VERFAHREN

1. Geltende Maßnahmen

- (1) Mit der Verordnung (EG) Nr. 119/97 ⁽²⁾ führte der Rat einen endgültigen Antidumpingzoll zwischen 32,5 % und 39,4 % auf die Einfuhren bestimmter Ringbuchmechaniken (im Folgenden „RBM“) mit Ursprung in der Volksrepublik China (im Folgenden „VR China“ oder „betroffenes Land“) und Malaysia ein. Diese Zollsätze galten für andere Ringbuchmechaniken als Mechaniken mit 17 bzw. 23 Ringen, während für RBM mit 17 bzw. 23 Ringen ein Zollsatz galt, der der Differenz zwischen dem Mindesteinfuhrpreis von 325 EUR je 1 000 Stück und dem Preis frei Grenze der Gemeinschaft, unverzollt, entsprach, sofern Letzterer niedriger als der Mindesteinfuhrpreis war.
- (2) Nach einer Untersuchung wegen der mutmaßlichen Übernahme des Zolls entsprechend Artikel 12 der Grundverordnung erhöhte der Rat mit der Verordnung (EG) Nr. 2100/2000 ⁽³⁾ die vorgenannten Zölle auf bestimmte andere RBM als Mechaniken mit 17 bzw. 23 Ringen. Die geänderten Zölle betrugen zwischen 51,2 % und 78,8 %.
- (3) Im Anschluss an eine Umgehungsuntersuchung nach Artikel 13 der Grundverordnung weitete der Rat mit der Verordnung (EG) Nr. 1208/2004 ⁽⁴⁾ die endgültigen Antidumpingzölle auf Einfuhren bestimmter aus Vietnam versandter RBM, ob als Ursprungserzeugnisse Vietnams angemeldet oder nicht, aus.

⁽¹⁾ ABl. L 343 vom 22.12.2009, S. 51.

⁽²⁾ Verordnung (EG) Nr. 119/97 des Rates vom 20. Januar 1997 zur Einführung endgültiger Antidumpingzölle auf die Einfuhren bestimmter Ringbuchmechaniken mit Ursprung in Malaysia und der Volksrepublik China und zur endgültigen Vereinnahmung der vorläufigen Zölle (ABl. L 22 vom 24.1.1997, S. 1).

⁽³⁾ Verordnung (EG) Nr. 2100/2000 des Rates vom 29. September 2000 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 119/97 zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren von Ringbuchmechaniken mit Ursprung in der Volksrepublik China (ABl. L 250 vom 5.10.2000, S. 1).

⁽⁴⁾ Verordnung (EG) Nr. 1208/2004 des Rates vom 28. Juni 2004 zur Ausweitung der mit der Verordnung (EG) Nr. 119/97 eingeführten Antidumpingmaßnahmen gegenüber den Einfuhren bestimmter Ringbuchmechaniken mit Ursprung in der Volksrepublik China auf die aus der Sozialistischen Republik Vietnam versandten Einfuhren derselben Ware (ABl. L 232 vom 1.7.2004, S. 1).

- (4) Nach einer auf Antrag von zwei Unionsherstellern im Januar 2002 eingeleiteten Auslaufüberprüfung ⁽¹⁾ nach Artikel 11 Absatz 2 der Grundverordnung weitete der Rat mit der Verordnung (EG) Nr. 2074/2004 ⁽²⁾ die endgültigen Antidumpingmaßnahmen aus. Für die Maßnahmen gegenüber Malaysia wurde kein Überprüfungsantrag gestellt, sodass diese Maßnahmen im Januar 2002 außer Kraft traten.
- (5) Im Anschluss an eine Umgehungsuntersuchung nach Artikel 13 der Grundverordnung weitete der Rat mit der Verordnung (EG) Nr. 33/2006 ⁽³⁾ die endgültigen Antidumpingzölle auf Einfuhren bestimmter aus der Demokratischen Volksrepublik Laos versandter RBM, ob als Ursprungserzeugnisse der Demokratischen Volksrepublik Laos angemeldet oder nicht, aus.
- (6) Infolge einer Umgehungsuntersuchung erweiterte der Rat mit der Verordnung (EG) Nr. 818/2008 ⁽⁴⁾ den Anwendungsbereich der Maßnahmen auf bestimmte leicht veränderte RBM.
- (7) Auf Antrag eines Unionsherstellers wurde im September 2008 eine Auslaufüberprüfung nach Artikel 11 Absatz 2 der Grundverordnung eingeleitet, und mit der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 157/2010 ⁽⁵⁾ verlängerte der Rat die Geltungsdauer der endgültigen Antidumpingmaßnahmen um fünf Jahre (im Folgenden „geltende Maßnahmen“).
- (8) Außerdem wurde nach einer Antidumpinguntersuchung gemäß Artikel 5 der Grundverordnung mit der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 792/2011 des Rates ⁽⁶⁾ ein endgültiger Antidumpingzoll auf die Einfuhren bestimmter Ringbuchmechaniken mit Ursprung in Thailand eingeführt.

2. Antrag auf Auslaufüberprüfung

- (9) Nach der Veröffentlichung einer Bekanntmachung über das bevorstehende Außerkrafttreten der geltenden Antidumpingmaßnahmen ⁽⁷⁾ gegenüber Einfuhren bestimmter RBM mit Ursprung in der VR China und der aus Vietnam und aus der Demokratischen Volksrepublik Laos versandten RBM, ob als Ursprungserzeugnisse Vietnams oder der Demokratischen Volksrepublik Laos angemeldet oder nicht, erhielt die Kommission am 26. November 2014 einen Antrag auf Einleitung einer Überprüfung wegen des bevorstehenden Außerkrafttretens dieser Maßnahmen nach Artikel 11 Absatz 2 der Grundverordnung.
- (10) Der Überprüfungsantrag wurde von dem Unionshersteller „Ring Alliance Ringbuchtechnik GmbH“ (im Folgenden „Antragsteller“) eingereicht; auf ihn entfallen mehr als 25 % ⁽⁸⁾ der gesamten Unionsproduktion von RBM. Der Antrag wurde damit begründet, dass beim Außerkrafttreten der Maßnahmen mit einem Anhalten oder einem erneuten Auftreten des Dumpings und der Schädigung des Wirtschaftszweigs der Union zu rechnen sei.

3. Einleitung einer Auslaufüberprüfung

- (11) Die Kommission kam nach Anhörung des Beratenden Ausschusses zu dem Schluss, dass genügend Beweise für die Einleitung einer Auslaufüberprüfung vorlagen; daher leitete sie am 25. Februar 2015 im Wege einer im *Amtsblatt der Europäischen Union* ⁽⁹⁾ veröffentlichten Bekanntmachung (im Folgenden „Einleitungsbekanntmachung“) eine Auslaufüberprüfung nach Artikel 11 Absatz 2 der Grundverordnung ein.

⁽¹⁾ Bekanntmachung über die Einleitung einer Überprüfung wegen des bevorstehenden Außerkrafttretens der Antidumpingmaßnahmen betreffend die Einfuhren bestimmter Ringbuchmechaniken mit Ursprung in der Volksrepublik China (ABl. C 21 vom 24.1.2002, S. 25).

⁽²⁾ Verordnung (EG) Nr. 2074/2004 des Rates vom 29. November 2004 zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren bestimmter Ringbuchmechaniken mit Ursprung in der Volksrepublik China (ABl. L 359 vom 4.12.2004, S. 11).

⁽³⁾ Verordnung (EG) Nr. 33/2006 des Rates vom 9. Januar 2006 zur Ausweitung des mit der Verordnung (EG) Nr. 2074/2004 auf die Einfuhren bestimmter Ringbuchmechaniken mit Ursprung in der Volksrepublik China eingeführten endgültigen Antidumpingzolls auf die aus der Demokratischen Volksrepublik Laos versandten Einfuhren derselben Ware (ABl. L 7 vom 12.1.2006, S. 1).

⁽⁴⁾ Verordnung (EG) Nr. 818/2008 des Rates vom 13. August 2008 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2074/2004 zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren bestimmter Ringbuchmechaniken mit Ursprung in der Volksrepublik China und zur Einstellung der Untersuchung betreffend die mutmaßliche Umgehung der mit jener Verordnung eingeführten Antidumpingmaßnahmen durch die Einfuhren bestimmter aus Thailand versandter Ringbuchmechaniken, ob als Ursprungserzeugnis Thailands angemeldet oder nicht (ABl. L 221 vom 19.8.2008, S. 1).

⁽⁵⁾ Durchführungsverordnung (EU) Nr. 157/2010 des Rates vom 22. Februar 2010 zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren bestimmter Ringbuchmechaniken mit Ursprung in der Volksrepublik China nach einer Auslaufüberprüfung entsprechend Artikel 11 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 384/96 (ABl. L 49 vom 26.2.2010, S. 1).

⁽⁶⁾ Durchführungsverordnung (EU) Nr. 792/2011 des Rates vom 5. August 2011 zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls und zur endgültigen Vereinnahmung des vorläufigen Zolls auf die Einfuhren bestimmter Ringbuchmechaniken mit Ursprung in Thailand (ABl. L 204 vom 9.8.2011, S. 11).

⁽⁷⁾ Bekanntmachung des bevorstehenden Außerkrafttretens bestimmter Antidumpingmaßnahmen (ABl. C 164 vom 29.5.2014, S. 21).

⁽⁸⁾ Da es nur zwei Unionshersteller gibt, wurde die genaue Zahl nicht offengelegt.

⁽⁹⁾ Bekanntmachung der Einleitung einer Überprüfung wegen des bevorstehenden Außerkrafttretens der Antidumpingmaßnahmen gegenüber den Einfuhren bestimmter Ringbuchmechaniken mit Ursprung in der Volksrepublik China, ausgedehnt auf Vietnam und die Demokratische Volksrepublik Laos (ABl. C 67 vom 25.2.2015, S. 15).

4. Untersuchungszeiträume der Auslaufüberprüfung

- (12) Die Untersuchung der Wahrscheinlichkeit eines Anhaltens oder Wiederauftretens von Dumping und Schädigung betraf den Zeitraum vom 1. Januar 2014 bis zum 31. Dezember 2014 (im Folgenden „Untersuchungszeitraum der Überprüfung“ oder „UZÜ“).
- (13) Die Untersuchung von Entwicklungen, die für die Beurteilung der Wahrscheinlichkeit eines Anhaltens oder erneuten Auftretens der Schädigung relevant sind, betraf den Zeitraum vom 1. Januar 2011 bis zum Ende des Untersuchungszeitraums der Überprüfung (im Folgenden „Bezugszeitraum“).

5. Von der Untersuchung betroffene Parteien

- (14) In der Einleitungsbekanntmachung wurden interessierte Parteien aufgefordert, mit der Kommission Kontakt aufzunehmen, damit sie an der Untersuchung mitarbeiten können. Außerdem unterrichtete die Kommission gezielt den Antragsteller, andere ihr bekannte Unionshersteller, die ihr bekannten ausführenden Hersteller in der VR China und die Behörden in der VR China, die ihr bekannten Einführer, Lieferanten und Verwender, Händler sowie die bekanntermaßen betroffenen Verbände über die Einleitung der Untersuchung und bat sie um ihre Mitarbeit.
- (15) Die interessierten Parteien erhielten Gelegenheit, zur Einleitung der Untersuchung Stellung zu nehmen und eine Anhörung durch die Kommission und/oder den Anhörungsbeauftragten in Handelsverfahren zu beantragen.
- (16) Im Rahmen der Einleitung der Auslaufüberprüfung beantragte keine der interessierten Parteien eine Anhörung vor den Kommissionsdienststellen und/oder dem Anhörungsbeauftragten für Handelsverfahren.

6. Hersteller in Vergleichsländern

- (17) In der Einleitungsbekanntmachung informierte die Kommission die interessierten Parteien, dass sie als Drittländer mit Marktwirtschaft im Sinne des Artikels 2 Absatz 7 Buchstabe a der Grundverordnung Indien, Thailand und Kambodscha heranzuziehen gedachte. Daher unterrichtete die Kommission Hersteller in Indien, Thailand und Kambodscha über die Einleitung der Untersuchung und forderte sie zur Mitarbeit auf.

7. Stichprobenverfahren

- (18) In der Einleitungsbekanntmachung wies die Kommission darauf hin, dass sie möglicherweise gemäß Artikel 17 der Grundverordnung eine Stichprobe der Unionseinführer und der ausführenden Hersteller in der VR China bilden werde.

(a) Auswahl einer Stichprobe unter den Unionseinführern

- (19) Damit die Kommission über die Notwendigkeit eines Stichprobenverfahrens entscheiden und gegebenenfalls eine Stichprobe bilden konnte, bat sie unabhängige Einführer um Übermittlung der in der Einleitungsbekanntmachung spezifizierten Informationen.
- (20) Zwei unabhängige Einführer legten die benötigten Informationen vor und stimmten ihrer Einbeziehung in die Stichprobe zu. Angesichts ihrer geringen Zahl befand die Kommission, dass sich die Bildung einer Stichprobe erübrigte. Anschließend stellte einer der beiden Einführer die Mitarbeit ein.

(b) Bildung einer Stichprobe der ausführenden Hersteller in der VR China

- (21) Damit die Kommission über die Notwendigkeit eines Stichprobenverfahrens entscheiden und gegebenenfalls eine Stichprobe bilden konnte, bat sie alle ihr bekannten ausführenden Hersteller in der VR China (d. h. 17 Unternehmen) um Übermittlung der in der Einleitungsbekanntmachung spezifizierten Informationen. Ferner ersuchte sie die Mission der VR China bei der Europäischen Union, gegebenenfalls andere ausführende Hersteller zu ermitteln und/oder zu kontaktieren, die an einer Mitarbeit an der Untersuchung interessiert sein könnten.
- (22) Zunächst meldete sich lediglich ein ausführender Hersteller aus der VR China und übermittelte die im Stichprobenfragebogen geforderten Angaben. Ein Stichprobenverfahren war daher nicht erforderlich. Anschließend stellte dieser ausführende Hersteller seine Mitarbeit ein.

8. Fragebogenantworten

- (23) Die Kommission sandte Fragebogen an die Unionshersteller und die unabhängigen Einführer, Händler und Verwender, die sich innerhalb der in der Einleitungsbekanntmachung gesetzten Fristen gemeldet hatten.
- (24) Nach einer ersten Antwort auf den Fragebogen beschloss einer der unabhängigen Unionseinführer, nun doch nicht mitzuarbeiten.
- (25) Der einzige chinesische ausführende Hersteller, der sich bei der Kommission gemeldet hatte, beantwortete den zugesandten Fragebogen. Anschließend teilte der chinesische ausführende Hersteller der Kommission seine Entscheidung mit, seine Mitarbeit bei der Untersuchung einzustellen. Die Kommission unterrichtete die chinesischen ausführenden Hersteller und die chinesischen Behörden über ihre Absicht, Artikel 18 der Grundverordnung anzuwenden und als Grundlage für die Feststellungen der Untersuchung verfügbare Informationen heranzuziehen.

9. Kontrollbesuche

- (26) Die Kommission holte alle Informationen ein, die sie für die Ermittlung der Wahrscheinlichkeit eines Anhaltens oder erneuten Auftretens des Dumpings und der Schädigung sowie für die Untersuchung der Frage, ob die Einführung von Maßnahmen dem Interesse der Union zuwiderlaufen würde, benötigte, und prüfte sie. Bei den folgenden Unternehmen wurden Kontrollbesuche nach Artikel 16 der Grundverordnung durchgeführt:

(a) Unionshersteller

- Ring Alliance Ringbuchtechnik GmbH, Wien, Österreich, und Oroszlany, Ungarn
- I.M.L. Industria Meccanica Lombarda S.r.l., Offanengo, Italien

(b) Verbundener Einführer

- Bensons International Systems B.V, Nijkerk, Niederlande

(c) Hersteller im Vergleichsland

- Sure Success, Sihanoukville, Kambodscha

B. BETROFFENE WARE UND GLEICHARTIGE WARE

1. Betroffene Ware

- (27) Bei der betroffenen Ware handelt es sich um bestimmte Ringbuchmechaniken aus zwei Stahlschienen oder aus Stahldrähten mit mindestens vier darauf angebrachten Halbringen aus Stahldraht, die mittels einer Abdeckung aus Stahl zusammengehalten werden. Sie lassen sich durch Auseinanderziehen der Halbringe oder durch einen kleinen, an der Ringbuchmechanik angebrachten Druckmechanismus aus Stahl öffnen. Die Ringe können unterschiedlich geformt sein, wobei sie in den meisten Fällen rund und D-förmig sind (im Folgenden „betroffene Ware“). RBM werden zurzeit unter dem KN-Code ex 8305 10 00 eingereiht. Hebelmechaniken, die unter demselben KN-Code eingereiht werden, fallen nicht unter die betroffene Ware.
- (28) RBM dienen zur Herstellung von Mappen aus Papier, Pappe oder Kunststoff, für den Bürobedarf, für Präsentations- oder sonstige Zwecke.
- (29) In der Union wurden im UZÜ viele unterschiedliche RBM-Typen verkauft. Die Unterschiede zwischen diesen Warentypen wurden anhand der Breite der Schiene, der Art des Mechanismus, der Anzahl der Ringe, der Art des Öffnungsmechanismus, der nominalen Papieraufnahmekapazität, des Ringdurchmessers, der Ringform, der Länge und der Ringzwischenräume festgestellt. Da alle Warentypen dieselben grundlegenden materiellen und technischen Eigenschaften aufweisen und bis zu einem gewissen Grad austauschbar sind, wurde der Schluss gezogen, dass alle Ringbuchmechaniken für die Zwecke dieses Verfahrens eine einzige Ware darstellen.

2. Gleichartige Ware

- (30) Die Untersuchung ergab, dass die folgenden Waren dieselben grundlegenden materiellen und chemischen Eigenschaften und dieselben grundlegenden Verwendungen aufweisen:

- die betroffene Ware;
- die im betroffenen Land hergestellte und auf dem Inlandsmarkt verkaufte Ware;
- die in der Union vom Wirtschaftszweig der Union hergestellte und auf dem Unionsmarkt verkaufte Ware.

Die Kommission gelangte daher zu dem Schluss, dass es sich bei diesen Waren um gleichartige Waren im Sinne des Artikels 1 Absatz 4 der Grundverordnung handelt.

C. WAHRSCHEINLICHKEIT EINES ANHALTENS ODER ERNEUTEN AUFTRETENS DES DUMPINGS

1. Vorbemerkungen

- (31) Nach Artikel 11 Absatz 2 der Grundverordnung prüfte die Kommission, ob im Falle des Außerkrafttretens der geltenden Maßnahmen ein Anhalten oder erneutes Auftreten des Dumpings aus dem betroffenen Land wahrscheinlich wäre.
- (32) Wie in Erwägungsgrund 25 dargelegt, gab ein ausführender Hersteller, nachdem er sich während des Stichprobenverfahrens gemeldet und daraufhin einen Fragebogen erhalten hatte, seine Entscheidung bekannt, die Mitarbeit an der laufenden Untersuchung einzustellen. Demzufolge arbeitete keiner der chinesischen ausführenden Hersteller an dieser Untersuchung mit, sodass im Einklang mit Artikel 18 der Grundverordnung verfügbare Fakten als Grundlage herangezogen werden mussten.
- (33) In diesem Zusammenhang wurden die chinesischen Behörden und der genannte chinesische ausführende Hersteller, der sich im Rahmen des Stichprobenverfahrens gemeldet hatte, ordnungsgemäß darüber unterrichtet, dass eine Nichtbeantwortung des Fragebogens von der Kommission als mangelnde Bereitschaft zur Mitarbeit erachtet würde und die Kommission folglich in Bezug auf die Feststellungen zur VR China Artikel 18 der Grundverordnung anwenden könne.
- (34) Auf dieser Grundlage basierten nach Artikel 18 Absatz 1 der Grundverordnung die nachfolgenden Feststellungen über die Wahrscheinlichkeit eines Anhaltens oder erneuten Auftretens des Dumpings auf verfügbaren Fakten, insbesondere auf Angaben aus dem Antrag auf Auslaufüberprüfung, auf während der Untersuchung gesammelten Informationen (etwa die von den chinesischen ausführenden Herstellern vorgelegten Stichprobenfragebogen, die Angaben zu den chinesischen Ausfuhrmärkten enthielten, die während der Überprüfung des kambodschanischen Herstellers eingegangenen Informationen, die chinesische Ausfuhrdatenbank) sowie auf der Eurostat-Datenbank Comext auf TARIC-Ebene (10-stellig), die Angaben über das Gesamtvolumen und den CIF-Gesamtwert von eingeführten RBM für jene TARIC-Codes, für die Maßnahmen gelten, enthält. Es sollte allerdings angemerkt werden, dass in der Comext-Datenbank nur zwischen zwei Arten von RBM unterschieden wird (nämlich 17 oder 23 Ringe und sonstige), während bei einer breiten Palette anderer Warentypen die Preise je nach Warentyp variieren können.

2. Dumping im Untersuchungszeitraum der Überprüfung

2.1. Vergleichsland

- (35) Nach Artikel 2 Absatz 7 Buchstabe a der Grundverordnung wird der Normalwert auf der Grundlage des Preises oder des rechnerisch ermittelten Normalwertes in einem Drittland mit Marktwirtschaft ermittelt oder, wenn dies nicht möglich ist, auf jeder anderen angemessenen Grundlage, einschließlich des für die gleichartige Ware in der Union tatsächlich gezahlten oder zu zahlenden Preises, der, falls notwendig, um eine angemessene Gewinnspanne gebührend berichtigt wird. Zu diesem Zweck untersuchte die Kommission zunächst, ob ein geeignetes Vergleichsland mit Marktwirtschaft (im Folgenden „Vergleichsland“) ausgewählt werden konnte.

- (36) Bei der letzten Auslaufüberprüfung, die zur Einführung der geltenden Maßnahmen führte, wurde Thailand vorläufig als Vergleichsland ausgewählt; die Daten des thailändischen Herstellers konnten in der endgültigen Phase jedoch nicht berücksichtigt werden, weil die Untersuchung ergab, dass durch die Beziehungen zwischen dem thailändischen Hersteller und einem chinesischen Hersteller von RBM ⁽¹⁾ die Feststellungen zum Normalwert wahrscheinlich verzerrt würden.
- (37) Bei der derzeitigen Überprüfung wurden drei Drittländer, nämlich Thailand, Indien und Kambodscha, als potenzielle Vergleichsländer in der Einleitungsbekanntmachung genannt. Auf diese drei Länder sowie auf die VR China entfielen rund 99 % aller im UZÜ in den Unionsmarkt getätigten Einfuhren. Keine der interessierten Partei schlug ein anderes potenzielles Vergleichsland vor. Ein Einführer bestätigte die Liste der als potenzielles Vergleichsland vorgeschlagenen Länder und machte Angaben zu den indischen, thailändischen und kambodschanischen Herstellern.
- (38) Entsprechend wurden alle der Kommission bekannten Hersteller in Thailand, Indien und Kambodscha kontaktiert und um ihre Mitarbeit ersucht. Diese Hersteller teilten der Kommission jedoch mit, dass sie eine Mitwirkung an der Untersuchung ablehnen würden. Von allen in den potenziellen Vergleichsländern kontaktierten Herstellern erklärte sich nur ein kambodschanischer Hersteller bereit, bei der Untersuchung mitzuarbeiten. Die Kommission sandte daher diesem kambodschanischen Hersteller einen Fragebogen zu, mit dem die relevanten Informationen über das Vergleichsland eingeholt werden sollten.
- (39) Anschließend führte die Kommission in den Räumlichkeiten des einzigen mitarbeitenden Unternehmens in Kambodscha einen Kontrollbesuch durch, um die vorgelegten Informationen zu überprüfen. Während dieses Besuchs weigerte sich der Vertreter des Unternehmens jedoch, wesentliche Informationen wie geprüfte Abschlüsse und Auszüge aus dem Rechnungslegungssystem vorzulegen. Daher war es nicht möglich, die vom Unternehmen im Fragebogen angegebenen Kosten und Verkaufspreise zu überprüfen und die von ihm darin genannte gesamte Verkaufsmenge abzugleichen. Angesichts fehlender zuverlässiger Informationen war es daher nicht möglich, auf der Grundlage der von dem Unternehmen in Kambodscha vorgelegten Daten den Normalwert für die betroffene Ware zuverlässig zu ermitteln. Das Unternehmen wurde folglich von der Kommission darüber informiert, dass beschlossen wurde, seine Informationen nicht zu verwenden. Vom Unternehmen ging keine Stellungnahme ein.
- (40) Im Laufe der Untersuchung erfuhr die Kommission, dass die betroffene Ware möglicherweise in anderen Drittländern, wie Ägypten, Südkorea, Taiwan, Indonesien, Türkei und Malaysia, produziert wird. Die Behörden dieser Länder wurden bezüglich unter Umständen dort ansässiger RBM-Hersteller kontaktiert, übermittelten jedoch innerhalb der festgelegten Frist keine deren Existenz bestätigenden Antworten.
- (41) Daher war es der Kommission nicht möglich, zum Zwecke der Ermittlung eines Normalwerts für die VR China nach Artikel 2 Absatz 7 Buchstabe a der Grundverordnung ein geeignetes Vergleichsland auszuwählen.

2.2. Normalwert

- (42) In Anbetracht der unter 2.1 beschriebenen Situation und gemäß Artikel 2 Absatz 7 Buchstabe a der Grundverordnung stützte sich die Kommission zum Zwecke der Ermittlung des Normalwerts für die VR China auf jede andere angemessene Grundlage, d. h. die für die gleichartige Ware in der Union gezahlten oder zu zahlenden Preise.
- (43) Nach Artikel 2 Absatz 2 der Grundverordnung wurde zunächst geprüft, ob die Gesamtmenge der von den mitarbeitenden Herstellern in der Union getätigten Inlandsverkäufe der gleichartigen Ware an unabhängige Abnehmer im UZÜ im Vergleich zur Gesamtausfuhrmenge in die Union repräsentativ war, d. h., ob die Gesamtmenge dieser Inlandsverkäufe mindestens 5 % der gesamten Ausfuhrverkäufe der betroffenen Ware ausmachte, die von chinesischen Herstellern in die Union getätigt wurden.
- (44) Ferner wurde geprüft, ob die Inlandsverkäufe der gleichartigen Ware als Geschäfte im normalen Handelsverkehr im Sinne des Artikels 2 Absatz 4 der Grundverordnung angesehen werden konnten. Hierfür wurde der Anteil der gewinnbringenden Verkäufe an unabhängige Abnehmer auf dem Inlandsmarkt im UZÜ ermittelt.

⁽¹⁾ Siehe insbesondere die Erwägungsgründe 28, 29 und 38 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 157/2010 des Rates vom 22. Februar 2010 zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren bestimmter Ringbuchmechaniken mit Ursprung in der Volksrepublik China nach einer Auslaufüberprüfung entsprechend Artikel 11 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 384/96 (ABl. L 49 vom 26.2.2010, S. 1).

- (45) Da festgestellt wurde, dass alle Inlandsverkäufe im normalen Handelsverkehr und in hinreichenden Mengen erfolgten, wurde der Normalwert anhand der tatsächlichen Inlandspreise ermittelt und als gewogener Durchschnitt der Preise aller Inlandsverkäufe im UZÜ berechnet.

2.3. Ausführpreis

- (46) In Anbetracht der mangelnden Mitarbeit seitens der chinesischen ausführenden Hersteller und somit mangelnder spezifischer Informationen über chinesische Preise wurde der Ausführpreis auf der Grundlage der verfügbaren Fakten nach Artikel 18 der Grundverordnung ermittelt, d. h., der Informationen, die während des Stichprobenverfahrens von den der Kommission bekannten chinesischen ausführenden Herstellern bei der Einleitung der Auslaufüberprüfung vorgelegt wurden, sowie der Eurostat-Datenbank Comext und der chinesischen Ausführdatenbank entnommen sind.

2.4. Vergleich und Berichtigungen

- (47) Der Vergleich des Normalwertes mit dem Ausführpreis erfolgte auf der Stufe ab Werk. Im Interesse eines fairen Vergleichs des Normalwerts mit dem Ausführpreis wurden nach Artikel 2 Absatz 10 der Grundverordnung für Unterschiede, die die Preise und ihre Vergleichbarkeit beeinflussen, gebührende Berichtigungen vorgenommen. Wenn dies erforderlich war, wurden entsprechende Berichtigungen für Unterschiede bei den Fracht-, Versicherungs- und sonstigen Transportkosten auf der Grundlage der Informationen aus dem Antrag auf Auslaufüberprüfung vorgenommen.

2.5. Dumpingspanne

- (48) Nach Artikel 2 Absatz 11 der Grundverordnung wurde die Dumpingspanne anhand eines Vergleichs des gewogenen durchschnittlichen Normalwerts mit dem gewogenen durchschnittlichen Ausführpreis ermittelt. Der in der Eurostat-Datenbank Comext ermittelte Durchschnittspreis, der mit den Angaben aus dem verfügbaren Stichprobenformular abgeglichen wurde, belegt im Vergleich mit dem Normalwert das Vorliegen von Dumping.
- (49) Aus diesem Grund und wegen des Fehlens anderer verlässlicher Angaben zur landesweiten Dumpingspanne in der VR China wurde die landesweite Dumpingspanne anhand eines Vergleichs der gewogenen Durchschnittswerte ermittelt; sie betrug ausgedrückt als Prozentsatz des CIF-Preises frei Grenze der EU, unverzollt, 49 %.

2.6. Schlussfolgerung zum Dumping

- (50) Die Untersuchung ergab, dass während des UZÜ Dumping stattfand. Diese Schlussfolgerung basierte i) einerseits auf den Ausführpreisen der aus der Eurostat-Datenbank Comext und den aus dem Stichprobenformular gewonnenen Informationen (siehe Erwägungsgrund 46) und ii) andererseits auf dem Normalwert, welcher aus den in den Erwägungsgründen 35 bis 41 dargelegten Gründen anhand der Preise des Wirtschaftszweigs der Union nach Artikel 2 Absatz 7 Buchstabe a der Grundverordnung ermittelt wurde.

3. Beweise für die Wahrscheinlichkeit eines Anhaltens des Dumpings

- (51) Im Anschluss an die Feststellung des Dumpings im UZÜ wurde geprüft, ob ein Anhalten des Dumpings wahrscheinlich ist. Da die ausführenden Hersteller in China nicht mitarbeiteten, fußte die Untersuchung nach Artikel 18 der Grundverordnung auf den verfügbaren Fakten. Angesichts fehlender öffentlich zugänglicher Informationen griff die Kommission auf andere Informationsquellen zurück, etwa auf die Eurostat-Datenbank Comext und die Datenbanken nach Artikel 14 Absatz 6 der Grundverordnung, ferner auf die von den wichtigsten ausführenden Herstellern in der VR China vorgelegten Stichprobenformulare, die über chinesische Ausfuhrverkäufe in alle Länder, auch in die Union Aufschluss geben, sowie auf den Antrag auf Überprüfung und die chinesische Ausführdatenbank.
- (52) Angesichts der in den Erwägungsgründen 48 und 49 dargelegten Erwägungen analysierte die Kommission noch eingehender, ob ein Anhalten des Dumpings im Fall des Außerkrafttretens der Maßnahmen wahrscheinlich wäre. Dabei wurden die folgenden Elemente analysiert: i) die Produktionskapazität und die Kapazitätsreserven in China, ii) das Verhalten chinesischer Ausfuhrer auf anderen Märkten sowie iii) die Attraktivität des Unionsmarkts.

3.1. Produktionskapazität und Kapazitätsreserven in der VR China

- (53) Anhand der dem Antrag auf Auslaufüberprüfung entnommenen Angaben wird die Produktionskapazität in der VR China auf rund 970 Mio. Stück und die derzeitige Produktion in der VR China auf etwa 50 % dieses Volumens geschätzt. Die geschätzten freien Produktionskapazitäten in der VR China sind somit mehr als viermal so hoch wie der Unionsverbrauch. Trotz dieser gegenwärtig großen Überkapazität belegen die während der Untersuchung gewonnenen Informationen, dass die Kapazitäten in der VR China immer noch ausgebaut werden, da derzeit weitere Herstellerfirmen neu gegründet werden. Die Produktion kann also leicht und rasch gesteigert werden, um so größere Mengen an RBM bekannter Marken über die bestehenden Vertriebskanäle auf dem Unionsmarkt anzubieten.
- (54) Nach Auffassung der Antragsteller sei der Zugang zu ungelernten Arbeitskräften die wichtigste Voraussetzung für eine Produktionssteigerung, weil Investitionen in dieser Branche eher begrenzt ⁽¹⁾ und Rohstoffe in der VR China relativ einfach verfügbar seien. Auch die Feststellungen aus früheren Untersuchungen über RBM belegen, dass in erster Linie Arbeitskräfte und Handarbeit das Produktionsvolumen in der VR China beeinflussen würden. Muss ein Hersteller seine Produktion steigern, nimmt er entsprechend Neueinstellungen vor.
- (55) Außerdem deutet nichts darauf hin, dass der Verbrauch auf dem chinesischen Inlandsmarkt oder auf Drittlandsmärkten in naher Zukunft deutlich zunehmen würde und somit die derzeit verfügbaren freien Kapazitäten der chinesischen Hersteller — oder zumindest einen erheblichen Teil davon — absorbieren könnte.
- (56) Aus den dargelegten Gründen gelangte man in der Untersuchung zu dem Schluss, dass im Falle des Außerkrafttretens der Maßnahmen die chinesischen Ausführer ihre Produktion leicht ausweiten und beträchtliche Mengen in die Union ausführen könnten.

3.2. Chinesische Verkäufe an Drittländer

- (57) Wie in Erwägungsgrund 59 erwähnt, ist der Unionsmarkt für chinesische Ausführer immer attraktiv gewesen, und diese waren auch in der übrigen Welt konstant vertreten. Den verfügbaren chinesischen Ausfuhrstatistiken zufolge waren die wichtigsten Märkte, auf denen chinesische Ausführer tätig waren, die USA, Mexiko, Hongkong, die Türkei und Südafrika. Mit Ausnahme der USA ⁽²⁾ waren die diesen Ländern in Rechnung gestellten Preise niedriger als die für ähnliche Warentypen auf dem Unionsmarkt üblichen Preise.
- (58) Unter diesen Umständen ist durchaus davon auszugehen, dass sich die chinesischen Ausführer bei einem Auslaufen der Antidumpingmaßnahmen von bestimmten Drittländern abwenden und auf den Unionsmarkt konzentrieren würden und in der Folge bestrebt wären, dorthin erhebliche Mengen auszuführen.

3.3. Attraktivität des Unionsmarktes

- (59) Der Unionsmarkt war in Bezug auf Mengen und Preise stets sehr attraktiv. Die zum Zeitpunkt der Einleitung dieser Untersuchung vorliegenden Informationen zeigen, dass die Unionspreise erheblich höher sind als die Verkaufspreise für die meisten anderen Drittländer.
- (60) Seit der erstmaligen Einführung der Maßnahmen (am 20. Januar 1997) sind die chinesischen Ausführer durchgehend stark daran interessiert, auf dem Unionsmarkt tätig zu werden. Früheren Untersuchungen zufolge versuchten chinesische Hersteller, die Maßnahmen durch Umgehungspraktiken ⁽³⁾, etwa durch Umladen, geringfügige Änderungen, aber auch durch Zollübernahme ⁽⁴⁾, zu vermeiden.
- (61) Die Größe des Unionsmarkts kann als klares Indiz dafür angesehen werden, dass die chinesischen Hersteller in Zukunft versuchen würden, Marktanteile in der Union zu wiederzuerlangen.

⁽¹⁾ Siehe Erwägungsgrund 38 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 157/2010 des Rates vom 22. Februar 2010 zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren bestimmter Ringbuchmechaniken mit Ursprung in der Volksrepublik China nach einer Auslaufüberprüfung entsprechend Artikel 11 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 384/96 (ABl. L 49 vom 26.2.2010, S. 1).

⁽²⁾ Die Preise in den USA sind höher, weil es sich um andere Produkte handelt. Die Ausfuhren umfassten hauptsächlich Produkte mit drei Ringen und einem Druckmechanismus.

⁽³⁾ Wie in den Erwägungsgründen 3 und 5 erwähnt.

⁽⁴⁾ Wie in Erwägungsgrund 2 erwähnt.

- (62) Wie die Untersuchung ergab, ist der Durchschnittspreis der chinesischen Ausfuhren auf Drittlandsmärkte geringer als der durchschnittliche Preis der chinesischen Ausfuhren in die Union (siehe Erwägungsgrund 57). Es ist somit klar, dass der Unionsmarkt eine finanziell attraktive Option für die chinesischen Ausführer wäre, denn sie könnten in der Union zu höheren Preisen verkaufen, ohne ihren Absatz in der restlichen Welt zu gefährden, und ihre wichtigsten Wettbewerber in der Union weiterhin mit Dumpingpreisen unterbieten. Es ist daher davon auszugehen, dass der Unionsmarkt als einer der größten Märkte weltweit für chinesische Hersteller attraktiv bleibt.

3.4. Schlussfolgerung zur Wahrscheinlichkeit eines Anhaltens des Dumpings

- (63) Angesichts der beträchtlichen Kapazitätsreserven in der VR China und der damit einhergehenden Attraktivität des Unionsmarkts in Bezug auf Größe und Verkaufspreis und vor allem hinsichtlich des Preisniveaus der Ausfuhren der VR China in Drittländer, sowie angesichts der Vorgeschichte der Umgehungs- und Aufnahmepraktiken gelangte die Kommission zu dem Schluss, dass die Aufhebung der Antidumpingmaßnahmen mit hoher Wahrscheinlichkeit zu einem erheblichen Anstieg der gedumpten Einfuhren von RBM aus der VR China in die Union führen würde.

D. WAHRSCHEINLICHKEIT EINES ANHALTENS ODER ERNEUTEN AUFTRETENS DES DUMPINGS

1. Unionsproduktion und Definition des Wirtschaftszweigs der Union

- (64) Im UZÜ stellten folgende Unternehmen RBM in der Union her:
- Ring Alliance Ringbuchtechnik GmbH, Wien, Österreich
 - Industria Meccanica Lombarda srl, Offanengo, Italien
- (65) Beide Hersteller (beim erstgenannten handelt es sich um den Antragsteller) haben bei der Untersuchung mitgearbeitet. Der zweitgenannte Hersteller unterstützt auch den Antrag auf Verlängerung der Maßnahmen. Da im UZÜ auf beide Unternehmen die gesamte Unionsproduktion von RBM entfiel, gelten sie als der Wirtschaftszweig der Union im Sinne des Artikels 4 Absatz 1 und des Artikels 5 Absatz 4 der Grundverordnung. Beide Hersteller und ihre Tochterunternehmen sind nicht mit dem chinesischen ausführenden Hersteller verbunden.

2. Unionsverbrauch

- (66) Der Unionsverbrauch wurde auf folgender Grundlage ermittelt:
- in den Fragebogenantworten der Unionshersteller angegebene Verkaufsmengen der gleichartigen Ware des Wirtschaftszweigs der Union auf dem Unionsmarkt;
 - bei Eurostat gemeldete Mengen der Einfuhren von RBM (TARIC-Ebene) in die Union.

Tabelle 1

Verbrauch auf dem Unionsmarkt

Menge	2011	2012	2013	UZÜ
Unionsverbrauch — Index (2011 = 100)	100	87	94	85
Unionsverbrauch (in Spannen von 1 000 Stück)	100 000- 120 000	90 000- 110 000	100 000- 120 000	90 000- 110 000

Quelle: Eurostat-Daten und Fragebogenantworten.

- (67) Die Untersuchung ergab, dass der Markt für RBM im Bezugszeitraum um 15 % von rund 100-120 Mio. Stück im Jahr 2011 auf 90-110 Mio. Stück im UZÜ sank. ⁽¹⁾

⁽¹⁾ Damit die vertrauliche Behandlung der Daten der beiden Unionshersteller gewährleistet ist, werden nur Zahlenspannen angegeben.

3. Einführen aus dem betroffenen Land

a) Einfuhrmengen und Marktanteil

Tabelle 2

Einführen aus dem betroffenen Land

Einfuhrmenge	2011	2012	2013	UZÜ
VR China (Index 2011 = 100)	100	92	101	112
VR China (in Spannen von 1 000 Stück)	1 600-2 100	1 500-2 000	1 600-2 100	1 900-2 400
Marktanteil	1,8 %	1,9 %	1,9 %	2,3 %

Quelle: Eurostat und Antrag auf Auslaufüberprüfung.

- (68) Da die derzeit geltenden Antidumpingmaßnahmen gegen die VR China nach Artikel 13 Absatz 3 der Grundverordnung auf in Laos und Vietnam versandte Einfuhren der betroffenen Ware ausgedehnt worden waren, hätten die Einfuhren aus diesen Ländern zur Ermittlung der Gesamtmenge der Einfuhren der betroffenen Ware aus der VR China berücksichtigt werden müssen. Während des gesamten Bezugszeitraums wurden jedoch keine Einfuhren der betroffenen Ware aus Laos und/oder Vietnam gemeldet.
- (69) Die Menge der Einfuhren von RBM mit Ursprung in der VR China hielt sich im Bezugszeitraum auf einem relativ konstanten niedrigen Niveau, wobei im UZÜ ein geringfügiger Anstieg verzeichnet wurde. Folglich stieg der Marktanteil der chinesischen Einfuhren im Bezugszeitraum von 1,8 % auf 2,3 %.

b) Einfuhrpreise

Tabelle 3

Durchschnittliche Preise der Einfuhren von RBM aus dem betroffenen Land

	2011	2012	2013	UZÜ
VR China (Index 2011 = 100)	100	98	95	83
VR China (in Spannen von EUR/1 000 Stück)	200-230	190-220	180-210	160-190

Quelle: Eurostat und Antrag auf Auslaufüberprüfung.

- (70) Der durchschnittliche Preis der Einfuhren der betroffenen Ware aus der VR China sank im Bezugszeitraum stetig um insgesamt 17 % zwischen 2011 und dem UZÜ.

c) Preisunterbietung und Zielpreisunterbietung

- (71) Im UZÜ wurde keine Preisunterbietung durch die chinesischen Einfuhrpreise festgestellt. Es sollte jedoch betont werden, dass bei der Berechnung Preisberichtigungen für reguläre Einfuhrzölle (2,7 %) und nach der Einfuhr angefallene Kosten (2 %) berücksichtigt werden. Nach diesen Berichtigungen waren die Durchschnittspreise der chinesischen Einfuhren nahezu genauso hoch wie die durchschnittlichen unabhängigen Abnehmern in der Union in Rechnung gestellten Ab-Werk-Preise des Wirtschaftszweigs der Union; bei der Preisunterbietung ergab sich ein negativer Wert von 0,1 %. Es wurde ferner festgestellt, dass die von den chinesischen ausführenden Herstellern verkauften Mengen gering waren. Außerdem legte der Antragsteller gewisse Nachweise dafür vor, dass es sich bei den derzeit aus der VR China eingeführten Warentypen um „spezielle“ Mechaniken handelt, wie Mechaniken mit 23 Ringen oder mit einem Druckmechanismus. Diese Waren bestehen aus hochwertigeren Rohstoffen und verursachen höhere Arbeitskosten, wodurch sie teurer sind als die Standardware des Wirtschaftszweigs der Union. Aufgrund der mangelnden Mitarbeit der chinesischen Ausführer konnte dieses Vorbringen nicht mit deren Ausfuhrdaten abgeglichen werden.

- (72) Obwohl keine Preisunterbietung vorlag, konnte im UZÜ immer noch eine Zielpreisunterbietungsspanne von 3,4 % ermittelt werden. Diese Berechnung basierte auf der Zielgewinnsspanne des Wirtschaftszweigs der Union in Höhe von 5 %, die auch bei der vorangegangenen Auslaufüberprüfung herangezogen wurde.

4. Einfuhren aus anderen Drittländern

a) Einfuhrmengen und Marktanteil

Tabelle 4

Einfuhren aus Drittländern

Einfuhrmenge	2011	2012	2013	UZÜ
<i>Indien (Index 2011 = 100)</i>	100	74	86	95
Indien (in Spannen von 1 000 Stück)	40 000-45 000	30 000-35 000	32 000-38 000	39 000-44 000
Marktanteil Indiens	37,4 %	32,1 %	34,5 %	41,8 %
<i>Kambodscha (Index 2013 ⁽¹⁾ = 100)</i>	0	0	100	222
Kambodscha (in Spannen von 1 000 Stück)	0	0	3 000-4 000	6 000-9 000
Marktanteil Kambodschas	0,0 %	0,0 %	3,2 %	7,8 %
<i>Thailand (Index 2011 = 100)</i>	100	57	62	6
Thailand (in Spannen von 1 000 Stück)	12 000-16 000	6 000-9 000	7 000-10 000	500-1 000
Marktanteil Thailands	11,1 %	7,3 %	7,3 %	0,8 %
<i>Andere Drittländer (Index 2011 = 100)</i>	100	70	254	10
Andere Drittländer (in Spannen von 1 000 Stück)	500-1 000	300-600	1 000-2 000	50-100
Marktanteil anderer Drittländer	0,6 %	0,5 %	1,5 %	0,1 %
<i>Drittländer insgesamt (Index 2011 = 100)</i>	100	71	89	87
Drittländer insgesamt (in Spannen von 1 000 Stück)	52 500-62 000	36 300-44 600	43 000-54 000	45 550-54 100
Marktanteil anderer Drittländer insgesamt	49,1 %	39,8 %	46,6 %	50,5 %

Quelle: Eurostat und Antrag auf Auslaufüberprüfung.

⁽¹⁾ Einfuhren aus Kambodscha finden seit 2013 statt.

b) Einfuhrpreise

Tabelle 5

Durchschnittliche Preise der Einfuhren von RBM aus Drittländern

	2011	2012	2013	UZÜ
<i>Indien (Index 2011 = 100)</i>	100	107	96	92
Indien (in Spannen von EUR/1 000 Stück)	125-135	138-145	122-130	115-125
<i>Kambodscha (Index 2013 ⁽¹⁾ = 100)</i>	0	0	100	94
Kambodscha (in Spannen von EUR/1 000 Stück)	0	0	135-145	130-140
<i>Thailand (Index 2011 = 100)</i>	100	101	100	81
Thailand (in Spannen von EUR/1 000 Stück)	120-130	125-135	120-130	100-110

Quelle: Eurostat und Antrag auf Auslaufüberprüfung.

⁽¹⁾ Einfuhren aus Kambodscha finden seit 2013 statt.

- (73) Während des gesamten Bezugszeitraums war Indien das wichtigste Land, was die Ausfuhren von RBM in die Union betrifft. Auf die Einfuhren aus diesem Land entfiel — mit Werten zwischen 32 % und 42 % sowie einem Spitzenwert im UZÜ — ein erheblicher Anteil des Unionsmarktes während des gesamten Bezugszeitraums. Der zweitgrößte Ausführer in die Union im UZÜ war Kambodscha; obwohl dieses Land Ausfuhren in die Union erst ab 2013 tätigte, steigerte es seinen Marktanteil auf aggressive Weise im UZÜ auf nahezu 8 %. In beiden Fällen handelte es sich bei den ausführenden Herstellern um Anlagen, die von chinesischen RBM-Herstellern errichtet wurden. Diese tätigten ihre Investitionen in die Produktion in diesen Ländern im Anschluss an die gegenüber chinesischen RBM eingeführten Maßnahmen, die nach mehreren Umgehungsuntersuchungen wiederum auf Einfuhren aus anderen Ländern ausgedehnt wurden. Im Falle Kambodschas verlagerte der chinesische Eigentümer die Produktion nach der Einführung der Maßnahmen gegenüber Thailand. Gleichzeitig verschwand Thailand, einst zweitgrößter Ausführer in die Union, fast vollständig vom Markt.
- (74) Bezüglich der Preise der Einfuhren aus Drittländern sollte hervorgehoben werden, dass die Preise der Einfuhren aus Indien und Kambodscha (um 33 % bzw. 27 %) niedriger sind als die Preise der Einfuhren aus der VR China.

5. Lage des Wirtschaftszweigs der Union

- (75) Im Einklang mit Artikel 3 Absatz 5 der Grundverordnung umfasste die Untersuchung der Wahrscheinlichkeit eines Anhaltens oder eines erneuten Auftretens der Schädigung eine Beurteilung aller Wirtschaftsfaktoren, die die Lage des Wirtschaftszweigs der Union im Bezugszeitraum beeinflussten.
- (76) Zum Schutz vertraulicher Geschäftsinformationen war es erforderlich, die Informationen über die beiden Unionshersteller in indexierter Form darzustellen.

5.1. Produktion, Produktionskapazität und Kapazitätsauslastung

Tabelle 6

Produktion, Produktionskapazität und Kapazitätsauslastung

	2011	2012	2013	UZÜ
Produktion in 1 000 Stück (Index)	100	96	90	82
Kapazität in 1 000 Stück (Index)	100	100	93	93
Kapazitätsauslastung (Index)	100	96	96	87

Quelle: Fragebogenantworten.

- (77) Die Produktion des Wirtschaftszweigs der Union sank im Bezugszeitraum um 18 %. Diese Entwicklung entsprach der Entwicklung des Verbrauchs, wobei der Produktionsrückgang des Wirtschaftszweigs der Union immer noch etwas stärker ausfiel als der Rückgang beim Verbrauch. Im Bezugszeitraum verzeichnete der Wirtschaftszweig der Union eine Abnahme von 13 % bei der Kapazitätsauslastung, obwohl die Kapazität geringfügig um 7 % verringert wurde. Absolut gesehen erreichte die Kapazitätsauslastung im UZÜ ein Rekordtief in der Größenordnung von 55 % bis 65 %.

5.2. Schlussbestände

Tabelle 7

Schlussbestand

	2011	2012	2013	UZÜ
Schlussbestand in 1 000 Stück (Index)	100	83	95	89

Quelle: Fragebogenantwort.

- (78) Die Schlussbestände des Wirtschaftszweigs der Union sanken im Bezugszeitraum um 11 %. Berücksichtigt man jedoch den gleichzeitigen Produktionsrückgang, wurden die Schlussbestände auf einem relativ stabilen Niveau gehalten, was von den Unionsherstellern als normal eingestuft wurde.

5.3. Verkaufsmengen und Marktanteil

Tabelle 8

Verkaufsmenge und Marktanteil

	2011	2012	2013	UZÜ
Verkaufsmenge (EU insgesamt) in 1 000 Stück (Index)	100	103	98	82
Verkaufsmenge (EU — unabhängig) in 1 000 Stück (Index)	100	104	95	82
Marktanteil (Index)	100	119	105	96

Quelle: Fragebogenantworten.

- (79) Die Mengen der Verkäufe des Wirtschaftszweigs der Union an die unabhängigen Abnehmer sanken im Bezugszeitraum um 18 %. Obwohl der Hauptgrund für diese Abnahme ein gleichzeitiger Verbrauchsrückgang war, sollte betont werden, dass die Verkäufe stärker zurückgingen als der Verbrauch. Infolgedessen sank Marktanteil des Wirtschaftszweigs der Union um 4 %.

5.4. Preise und die Preise beeinflussende Faktoren

Tabelle 9

Verkaufspreise (unabhängig)

	2011	2012	2013	UZÜ
Durchschnittliche Verkaufspreise in Euro/1 000 Stück (Index)	100	96	94	99

Quelle: Fragebogenantworten.

- (80) Die Verkaufspreise des Wirtschaftszweigs der Union an unabhängige Abnehmer waren im UZÜ fast genauso hoch wie zu Beginn des Bezugszeitraums.

5.5. Beschäftigung und Produktivität

Tabelle 10

Beschäftigung und Produktivität

	2011	2012	2013	UZÜ
Beschäftigung (Index)	100	97	95	91
Arbeitsproduktivität (Index)	100	99	94	89
Durchschnittliche Arbeitskosten (Index)	100	92	87	83

Quelle: Fragebogenantworten.

- (81) Die Beschäftigung in Vollzeitäquivalenten ging im Bezugszeitraum um 9 % zurück, was auf eine Umstrukturierung des Wirtschaftszweigs der Union zurückzuführen ist. Gleichzeitig sanken auch die durchschnittlichen Arbeitskosten um 17 %. Nichtsdestoweniger sank die Arbeitsproduktivität im Bezugszeitraum um 11 %, da die Produktion im selben Zeitraum dramatisch zurückging (siehe Erwägungsgrund 77).

5.6. Produktionskosten und Rentabilität

Tabelle 11

Produktionskosten und Rentabilität

	2011	2012	2013	UZÜ
Produktionskosten (Index)	100	101	95	100
Rentabilität (Index)	100	– 78	79	62

Quelle: Fragebogenantworten.

- (82) Mit Ausnahme des Jahres 2012 gelang es dem Wirtschaftszweig der Union im Bezugszeitraum, rentabel zu arbeiten, obwohl die Rentabilität weit unter der angestrebten Gewinnspanne von 5 % lag. Außerdem ist die Entwicklung nach wie vor rückläufig.

- (83) Der Rückgang der Rentabilität ist weitgehend auf den Rückgang der Verkaufspreise zurückzuführen. Trotz der sehr geringen Kapazitätsauslastung kamen die durchschnittlichen Produktionskosten im UZÜ nicht über das Niveau von 2011 hinaus, was hauptsächlich daran lag, dass die Arbeitskosten infolge der Umstrukturierungsmaßnahmen der Unionshersteller gesunken waren.

5.7. Investitionen, Kapitalrendite und Cashflow

Tabelle 12

Investitionen, Kapitalrendite und Cashflow

	2011	2012	2013	UZÜ
Jährliche Investitionen (Index)	100	343	260	286
Kapitalrendite (Index)	100	– 17	74	88
Cashflow (Index)	100	82	145	57

- (84) Die Untersuchung ergab, dass der Wirtschaftszweig der Union in der Lage war, im Bezugszeitraum (mit Ausnahme des Verlustjahres 2012) sein relativ hohes Investitionsniveau mit hoher Rendite zu halten. Ferner gelang es dem Wirtschaftszweig der Union, im gesamten Bezugszeitraum einen positiven Cashflow zu halten, obgleich er im UZÜ gegenüber 2011 um 43 % sank. Vom Wirtschaftszweig der Union wurden im Bezugszeitraum keine Schwierigkeiten bei der Kapitalbeschaffung gemeldet.

5.8. Höhe der Dumpingspanne und Erholung von früherem Dumping

- (85) Wie in Erwägungsgrund 49 festgestellt, ergab die Untersuchung auf der Grundlage der besten verfügbaren Informationen das Vorliegen von erheblichem Dumping in Höhe von 49 % während des UZÜ.
- (86) Berücksichtigt man die gedumpten Einfuhren aus der VR China sowie die fortgesetzten Umgehungs- und Zollübernahmepraktiken in der Vergangenheit, kann der Schluss gezogen werden, dass der Wirtschaftszweig der Union sich noch nicht vollständig vom vergangenen Dumping im Bezugszeitraum erholt hat, obwohl ein gewisser Rückgang bei einigen Schadensindikatoren wie Verkaufs- und Produktionsmengen in diesem Zeitraum aufgrund ihres geringen Umfangs nicht auf die Einfuhren aus dem betroffenen Land zurückgeführt werden kann, sondern eher auf den sinkenden Verbrauch.

5.9. Ausföhrfähigkeit des Wirtschaftszweigs der Union

- (87) Der Wirtschaftszweig der Union führte im Bezugszeitraum nur geringe Mengen aus, weswegen der Schluss gezogen werden kann, dass die Ausföhren sich nicht auf die Lage des Wirtschaftszweigs der Union auswirkten.

5.10. Schlussfolgerung zur Lage des Wirtschaftszweigs der Union

- (88) Die Untersuchung zeigte, dass die Fortschreibung der Maßnahmen ab 2010 es dem Wirtschaftszweig der Union ermöglichte, im Wesentlichen im gesamten Bezugszeitraum rentabel zu bleiben. Dennoch war die Rentabilität weitaus geringer als die Zielgewinnspanne (5 %), versetzte den Wirtschaftszweig der Union jedoch in die Lage, einige Investitionen zu tätigen und einen relativ hohen Marktanteil zu halten.
- (89) Die anderen Schadensindikatoren belegen, dass die wirtschaftliche Lage des Wirtschaftszweigs der Union im Kontext des globalen Wettbewerbs und eines sinkenden Verbrauchs schwierig ist. Der Wirtschaftszweig der Union hat auf diese Herausforderungen durch eine Umstrukturierung der Beschäftigung und Investitionen in die Modernisierung der Ware reagiert.
- (90) Daher wird der Schluss gezogen, dass der Wirtschaftszweig der Union im Untersuchungszeitraum der Überprüfung keine bedeutende Schädigung erlitt.

6. Wahrscheinlichkeit eines erneuten Auftretens der Schädigung

- (91) Der Wirtschaftszweig der Union strukturierte seine Tätigkeit um und profitierte von den Antidumpingmaßnahmen. Obwohl diese Maßnahmen erstmals 1997 eingeführt wurden, waren sie jedoch erst nach Abstellung der Übernahme- und Umgehungspraktiken voll wirksam.
- (92) Vor diesem Hintergrund wird die Wahrscheinlichkeit eines erneuten Auftretens der Schädigung im Falle eines Außerkrafttretens der Maßnahmen nach Artikel 11 Absatz 2 der Grundverordnung analysiert.
- (93) Da keiner der ausführenden Hersteller in der VR China bei der Untersuchung mitarbeitete, mussten die Feststellungen in Bezug auf die VR China nach Artikel 18 der Grundverordnung auf der Grundlage der besten verfügbaren Informationen, insbesondere aus dem Antrag auf Auslaufüberprüfung, getroffen werden.
- (94) Wie bereits in den Erwägungsgründen 50 und 63 festgestellt, praktizierten die chinesischen Ausführer weiterhin Dumping, was wahrscheinlich auch künftig der Fall sein wird.
- (95) Zudem haben die chinesischen Ausführer, wie in Erwägungsgrund 59 dargelegt, ihr Interesse am Unionsmarkt nie verloren, was insbesondere durch die Übernahme- und Umgehungspraktiken in der Vergangenheit belegt wurde.
- (96) Wie in den Erwägungsgründen 53 und 61 festgestellt, verfügen die chinesischen ausführenden Hersteller über enorme Kapazitätsreserven für die Produktion der betroffenen Ware, und der Unionsmarkt ist aufgrund seiner Größe und seines relativ hohen Preisniveaus für sie besonders attraktiv.
- (97) Zudem ergeben die Einfuhrstatistiken und die Produktionsmengen der Unionshersteller für den Markt ein rückläufiges Bild. Typisches Zeichen für einen schrumpfenden Markt ist der um das verbleibende Volumen herrschende intensive Wettbewerb. Mit hoher Wahrscheinlichkeit ist angesichts der derzeitigen Kapazitätsreserven in der VR China im Falle eines Außerkrafttretens der Maßnahmen mit einem massiven Anstieg gedumpter Niedrigpreiseinfuhren zu rechnen.
- (98) Zusammengefasst zeigen all diese Faktoren, dass die VR China bei einem Außerkrafttreten der Maßnahmen rasch in der Lage wäre, erhebliche Mengen der betroffenen Ware zu gedumpten Preisen in die Union auszuführen und dafür nicht einmal ihre derzeit an andere Märkte gehenden Verkäufe umleiten müsste. Sollte dieser Fall eintreten, sähe sich der Wirtschaftszweig der Union mit einem unmittelbaren weiteren Rückgang seiner Verkäufe und Verkaufspreise konfrontiert, was die bereits niedrige Kapazitätsauslastung und die Rentabilität beeinträchtigen würde. Wenn sich diese Schadensindikatoren verschlechtern würden, wäre die Erholung des Wirtschaftszweigs der Union schnell zunichtegemacht, und es käme sehr wahrscheinlich erneut zu einer bedeutenden Schädigung.

E. UNIONSINTERESSE

1. Einleitung

- (99) Nach Artikel 21 der Grundverordnung wurde geprüft, ob eine Aufrechterhaltung der Maßnahmen dem Interesse der Union insgesamt zuwiderliefe. Dabei wurden alle auf dem Spiel stehenden Interessen berücksichtigt, d. h. die des Wirtschaftszweigs der Union, die der Einführer und die der Verwender.

2. Interesse des Wirtschaftszweigs der Union

- (100) Wie in Erwägungsgrund 90 dargelegt, ermöglichten es die Maßnahmen es dem Wirtschaftszweig der Union, seine Position zu konsolidieren und mit der Umstrukturierung zu beginnen. Gleichzeitig wurde in Erwägungsgrund 98 aber auch festgehalten, dass sich die Lage des Wirtschaftszweigs der Union bei einem Außerkrafttreten der gegenüber der VR China geltenden Antidumpingmaßnahmen erheblich verschlechtern dürfte. Es kann daher die Schlussfolgerung gezogen werden, dass eine Fortsetzung der Maßnahmen gegenüber der VR China dem Wirtschaftszweig der Union zugutekäme.

3. Interesse der Einführer und Verwender

- (101) Alle der Kommission bekannten Einführer und Verwender wurden von der Einleitung der Überprüfung in Kenntnis gesetzt. Die unabhängigen Verwender boten der Kommission jedoch keine Mitarbeit an, unabhängige Einführer arbeiteten nur begrenzt mit, und zwar lediglich ein Unternehmen, das Einfuhren aus der VR China tätigte.
- (102) Der mitarbeitende Einführer war grundsätzlich nicht gegen die Beibehaltung der Maßnahmen. Seine Einfuhren aus der VR China im UZÜ waren gering, und seine Einfuhrdaten deuten darauf hin, dass er aufgrund der geltenden Maßnahmen bereits auf andere Lieferanten umgestiegen ist. Daher hätte die Verlängerung der Maßnahmen keine Auswirkungen auf seine Lage.

4. Schlussfolgerung

- (103) Angesichts der in den Erwägungsgründen 100 bis 102 analysierten Elemente und der Tatsache, dass die derzeitigen Einfuhren aus der VR China rund 2 % des Unionsverbrauchs ausmachen, gibt es keine Gründe für die Annahme, dass die Beibehaltung der Maßnahmen dem Interesse der Union zuwiderliefe. Daher wurde der Schluss gezogen, dass im Hinblick auf das Unionsinteresse keine zwingenden Gründe gegen die Aufrechterhaltung der Antidumpingmaßnahmen gegenüber der VR China sprechen.

F. OFFENLEGUNG UND ANTIDUMPINGMASSNAHMEN

- (104) Alle mitarbeitenden interessierten Parteien wurden über die wesentlichen Tatsachen und Erwägungen unterrichtet, auf deren Grundlage es für angemessen erachtet wird, die bestehenden Antidumpingzölle auf die Einfuhren von RBM aus der VR China beizubehalten. Nach dieser Unterrichtung wurde den interessierten Parteien ferner Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Es gingen keine Stellungnahmen ein.
- (105) Aus den dargelegten Gründen sollten gemäß Artikel 11 Absatz 2 der Grundverordnung die Antidumpingmaßnahmen gegenüber Einfuhren von RBM mit Ursprung in der VR China aufrechterhalten werden.
- (106) Folglich sollte die Verlängerung der Maßnahmen gegenüber der betroffenen Ware mit Ursprung in der VR China, die aus Vietnam ⁽¹⁾ und aus der Demokratischen Volksrepublik Laos ⁽²⁾ versandt wird, ob als Ursprungszeugnis Vietnams oder der Demokratischen Volksrepublik Laos angemeldet oder nicht, ebenfalls beibehalten werden.
- (107) Der mit Artikel 15 Absatz 1 der Grundverordnung eingerichtete Ausschuss gab keine Stellungnahme ab —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

1. Auf die Einfuhren bestimmter derzeit unter dem KN-Code ex 8305 10 00 eingereihter Ringbuchmechaniken mit Ursprung in der Volksrepublik China wird ein endgültiger Antidumpingzoll eingeführt.
2. Ringbuchmechaniken im Sinne dieses Artikels sind Mechaniken, die aus zwei Stahlschienen oder aus Stahldrähten mit mindestens vier darauf angebrachten Halbringen aus Stahldraht bestehen und mittels einer Abdeckung aus Stahl zusammengehalten werden. Sie lassen sich durch Auseinanderziehen der Halbringe oder durch einen kleinen, an der Ringbuchmechanik angebrachten Druckmechanismus aus Stahl öffnen.
3. Es gelten folgende Zollsätze auf den Nettopreis frei Grenze der Gemeinschaft, unverzollt:
 - a) in Höhe der Differenz zwischen dem Mindesteinfuhrpreis von 325 EUR je 1 000 Stück und dem Nettopreis frei Grenze der Gemeinschaft, unverzollt, für Mechaniken mit 17 bzw. 23 Ringen (TARIC-Codes 8305 10 00 21, 8305 10 00 23, 8305 10 00 29 und 8305 10 00 35) und

⁽¹⁾ Verordnung (EG) Nr. 1208/2004.

⁽²⁾ Verordnung (EG) Nr. 33/2006.

- b) in der in der nachfolgenden Tabelle angegebenen Höhe für andere Mechaniken als Mechaniken mit 17 bzw. 23 Ringen (TARIC-Codes 8305 10 00 11, 8305 10 00 13, 8305 10 00 19 und 8305 10 00 34)

	Zollsatz	TARIC-Zusatzcode
Volksrepublik China		
— World Wide Stationery Mfg, Hongkong, Volksrepublik China	51,2 %	8 934
— Alle übrigen Unternehmen	78,8 %	8 900

Artikel 2

Sofern nichts anderes bestimmt ist, finden die geltenden Zollvorschriften Anwendung.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 11. Mai 2016

Für die Kommission

Der Präsident

Jean-Claude JUNCKER

DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) 2016/704 DER KOMMISSION**vom 11. Mai 2016**

zum Widerruf der Annahme eines Verpflichtungsangebots im Hinblick auf zwei ausführende Hersteller und zur Änderung des Durchführungsbeschlusses (EU) 2015/87 zur Annahme von Verpflichtungsangeboten im Zusammenhang mit dem Antidumpingverfahren betreffend die Einfuhren von Zitronensäure mit Ursprung in der Volksrepublik China

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1225/2009 des Rates vom 30. November 2009 über den Schutz gegen gedumpte Einfuhren aus nicht zur Europäischen Gemeinschaft gehörenden Ländern ⁽¹⁾ (im Folgenden „Grundverordnung“), insbesondere auf Artikel 8,

nach Unterrichtung der Mitgliedstaaten,

in Erwägung nachstehender Gründe:

A. VERPFLICHTUNG UND ANDERE MASSNAHMEN

- (1) Nach einer Antidumpinguntersuchung (im Folgenden „Ausgangsuntersuchung“) führte der Rat mit der Verordnung (EG) Nr. 1193/2008 ⁽²⁾ einen endgültigen Antidumpingzoll auf die Einfuhren von Zitronensäure (im Folgenden „betroffene Ware“) mit Ursprung in der Volksrepublik China (im Folgenden „VR China“) ein, die unter den KN-Codes 2918 14 00 und ex 2918 15 00 eingereiht wird. Dabei handelte sich um Wertzölle in Höhe von 6,6 % bis 42,7 %.
- (2) Mit dem Beschluss 2008/899/EG ⁽³⁾ nahm die Europäische Kommission (im Folgenden „Kommission“) Preisverpflichtungen an, die unter anderem Weifang Ensign Industry Co., Ltd. (TARIC-Zusatzcode A882) (im Folgenden „Weifang“) und TTCA Co., Ltd. (TARIC-Zusatzcode A878) (im Folgenden „TTCA“) zusammen mit der China Chamber of Commerce of Metals, Minerals and Chemicals Importers and Exporters (im Folgenden „Kammer“) angeboten hatten.
- (3) Im Anschluss an eine Auslaufüberprüfung und eine teilweise Interimsüberprüfung (im Folgenden „Überprüfungen“) erhielt die Kommission die Maßnahmen aufrecht und änderte ihre Höhe mit der Durchführungsverordnung (EU) 2015/82 ⁽⁴⁾. Die geltenden endgültigen Antidumpingzölle auf die Einfuhren von Zitronensäure mit Ursprung in der VR China liegen zwischen 15,3 % und 42,7 % (im Folgenden „geltende Maßnahmen“).
- (4) Im Anschluss an die Überprüfungen nahm die Kommission mit dem Durchführungsbeschluss (EU) 2015/87 ⁽⁵⁾ Preisverpflichtungen unter anderem von Weifang und TTCA zusammen mit der Kammer an.
- (5) Die angenommenen Verpflichtungsangebote von Weifang und TTCA (im Folgenden „betroffene ausführende Hersteller“) stützen sich beide auf die Indexierung der Mindestpreise entsprechend den öffentlichen Notierungen von Mais in der Union, da Mais der üblicherweise verwendete Hauptrohstoff bei der Herstellung von Zitronensäure ist.
- (6) Im Anschluss an eine Umgehungsuntersuchung (im Folgenden „Umgehungsuntersuchung“) weitete die Kommission die geltenden Maßnahmen mit der Durchführungsverordnung (EU) 2016/32 ⁽⁶⁾ auf aus Malaysia versandte Einfuhren von Zitronensäure aus.

⁽¹⁾ ABl. L 343 vom 22.12.2009, S. 51.

⁽²⁾ Verordnung (EG) Nr. 1193/2008 des Rates vom 1. Dezember 2008 zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls und zur endgültigen Vereinnahmung der vorläufigen Zölle auf die Einfuhren von Zitronensäure mit Ursprung in der Volksrepublik China (ABl. L 323 vom 3.12.2008, S. 1).

⁽³⁾ Beschluss 2008/899/EG der Kommission vom 2. Dezember 2008 zur Annahme von Verpflichtungsangeboten im Zusammenhang mit dem Antidumpingverfahren betreffend die Einfuhren von Zitronensäure mit Ursprung in der Volksrepublik China (ABl. L 323 vom 3.12.2008, S. 62).

⁽⁴⁾ Durchführungsverordnung (EU) 2015/82 der Kommission vom 21. Januar 2015 zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren von Zitronensäure mit Ursprung in der Volksrepublik China im Anschluss an eine Auslaufüberprüfung nach Artikel 11 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1225/2009 des Rates und an teilweise Interimsüberprüfungen nach Artikel 11 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1225/2009 (ABl. L 15 vom 22.1.2015, S. 8).

⁽⁵⁾ Durchführungsbeschluss (EU) 2015/87 der Kommission vom 21. Januar 2015 zur Annahme von Verpflichtungsangeboten im Zusammenhang mit dem Antidumpingverfahren betreffend die Einfuhren von Zitronensäure mit Ursprung in der Volksrepublik China (ABl. L 15 vom 22.1.2015, S. 75).

⁽⁶⁾ Durchführungsverordnung (EU) 2016/32 der Kommission vom 14. Januar 2016 zur Ausweitung des mit der Durchführungsverordnung (EU) 2015/82 eingeführten endgültigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren von Zitronensäure mit Ursprung in der Volksrepublik China auf Einfuhren von aus Malaysia versandter Zitronensäure, ob als Ursprungerzeugnis Malaysias angemeldet oder nicht (ABl. L 10 vom 15.1.2016, S. 3).

- (7) In der Umgehungsuntersuchung wurde der Schluss gezogen, dass die geltenden Maßnahmen durch Versand über Malaysia umgangen wurden. Insbesondere wurde in der Umgehungsuntersuchung ein gleichzeitiger massiver Anstieg der Ausfuhren aus der VR China nach Malaysia und der Einfuhren aus Malaysia in die Union festgestellt. Die Untersuchung lieferte keine Indizien für eine tatsächliche Zitronensäureproduktion in Malaysia. Sechs chinesische ausführende Hersteller (darunter Weifang und TTCA) arbeiteten bei der Umgehungsuntersuchung mit. Die Ausfuhren der bei der Umgehungsuntersuchung mitarbeitenden ausführenden Hersteller machten rund 69 % der chinesischen Ausfuhren nach Malaysia im Zeitraum vom 1. Januar 2014 bis März 2015 aus.

B. VERLETZTE VERPFLICHTUNGSVEREINBARUNGEN

- (8) Die betroffenen ausführenden Hersteller sagten unter anderem zu, die Kommission unverzüglich über sämtliche im Geltungszeitraum der Verpflichtungsvereinbarung eintretenden Änderungen ihrer Unternehmensstruktur zu unterrichten. Sie kamen ferner überein, dass die Teilnahme an einem Handelssystem, mit der ein Umgehungsrisiko verbunden ist, einen Verstoß gegen die Verpflichtungsvereinbarung darstellt.

C. VERPFLICHTUNGSVEREINBARUNGEN, DIE DER KOMMISSION DEN WIDERRUF SELBST DANN ERMÖGLICHEN, WENN KEINE VERLETZUNG VORLIEGT

- (9) In der Verpflichtung ist darüber hinaus festgehalten, dass die Kommission ihre Annahme der Verpflichtung während deren Geltungsdauer jederzeit widerrufen kann, wenn sich die Überwachung und Durchsetzung als undurchführbar herausstellen.

D. ÜBERWACHUNG DER BETROFFENEN AUSFÜHRENDEN HERSTELLER

- (10) Bei der Überwachung der Einhaltung der Verpflichtung prüfte die Kommission die von den betroffenen ausführenden Herstellern vorgelegten verpflichtungsrelevanten Informationen. Sie führte außerdem Kontrollbesuche in den Betrieben der betroffenen ausführenden Hersteller durch. Im Zusammenhang mit den in Erwägungsgrund 7 genannten Ergebnissen der Umgehungsuntersuchung überprüfte die Kommission die Ausfuhrgeschäfte nach Malaysia und die Gefahr einer Umgehung im Allgemeinen. Die Feststellungen sind in den Erwägungsgründen 11 bis 20 aufgeführt.

E. GRÜNDE FÜR DEN WIDERRUF DER VERPFLICHTUNGSANNAHME

- (11) Von TTCA wurden Änderungen in der Unternehmensstruktur nicht gemeldet. Die Änderungen wurden bereits 2012 vorgenommen, aber erst zu Beginn des Kontrollbesuchs im Dezember 2015 mitgeteilt.
- (12) Die Kommission bewertete diese Erkenntnis und kam zu dem Schluss, dass TTCA gegen seine Meldepflicht verstoßen hatte.
- (13) Die Ausfuhren der betroffenen ausführenden Hersteller nach Malaysia machen mehr als 70 % der gemeldeten Ausfuhren aller bei der Umgehungsuntersuchung mitarbeitenden Hersteller aus. Beide ausführenden Hersteller meldeten erhebliche Ausfuhren von Zitronensäure an Vertriebsunternehmen/Händler in Malaysia. Bei den Kontrollbesuchen konnten die betroffenen ausführenden Hersteller keine Nachweise über den endgültigen Bestimmungsort dieser Ausfuhren vorlegen; beide Unternehmen brachten vor, sie verfolgten ihre Ware nach dem Verkauf an ein Drittland nicht. Nach den Kontrollbesuchen räumte die Kommission beiden ausführenden Herstellern reichlich Zeit für die Vorlage von Nachweisen zum endgültigen Bestimmungsort ein.
- (14) Die Unterlagen, die in der Folge übermittelt wurden, waren nicht ausreichend, um den endgültigen Bestimmungsort sämtlicher Ausfuhren nach Malaysia festzustellen.
- (15) Die Kommission verweist auf die Ergebnisse der Umgehungsuntersuchung (siehe Erwägungsgrund 7), insbesondere auf das Fehlen einer echten Produktion in Malaysia sowie auf den zeitgleichen massiven Anstieg der Ausfuhren aus der VR China nach Malaysia und der Einfuhren aus Malaysia in die Union. Da die meisten Ausfuhren nach Malaysia von den beiden betroffenen ausführenden Herstellern getätigt wurden, kam die Kommission zu dem Schluss, dass beide an einem Handelssystem teilgenommen haben, das ein Umgehungsrisiko mit sich brachte.

- (16) Außerdem ergaben die zu den beiden betroffenen ausführenden Herstellern vorliegenden statistischen Informationen, dass ihre Ausfuhren an Händler/Vertriebsgesellschaften in Malaysia nach der Einleitung der Umgehungsuntersuchung erheblich zurückgingen.
- (17) Die Kommission bewertete diese Veränderung des Handelsgefüges. Sie kam zu dem Schluss, dass es außer der Einleitung der Umgehungsuntersuchung keinen Grund für diese Veränderung des Handelsgefüges gab, was wiederum bestätigt, dass die Gefahr einer Umgehung bestand.
- (18) Die Kommission bewertete außerdem die Tatsache, dass die Ausfuhren der beiden ausführenden Hersteller in andere Drittländer sich nicht nachverfolgen ließen. Sie kam zu dem Schluss, dass wie bei Malaysia ein Umgehungsrisiko besteht, zumal die ausführenden Hersteller einräumten, dass sie ihre Ausfuhren nicht bis zum endgültigen Bestimmungsort verfolgen.
- (19) Die Kommission bewertete alle Feststellungen und kam zu dem Schluss, dass TTCA und Weifang sich an einem Handelssystem beteiligt hatten, das ein Umgehungsrisiko mit sich brachte. Die Verpflichtungsvereinbarung war somit verletzt worden.
- (20) Angesichts der Ergebnisse der Umgehungsuntersuchung kam die Kommission ferner zu dem Schluss, dass das Handelsgefüge und die Nichtverfolgbarkeit der Ausfuhrgeschäfte die Überwachung der Verpflichtung von TTCA und Weifang undurchführbar machen, da nicht zu kontrollieren ist, ob Verkäufe der betroffenen ausführenden Hersteller in Drittländer letztlich in der Union in den freien Verkehr gelangen.

F. SCHLUSSFOLGERUNG

- (21) Die bei TTCA und Weifang festgestellten Verletzungen der Verpflichtungsvereinbarung sowie deren Undurchführbarkeit rechtfertigen es, die Annahme der Verpflichtung der beiden betroffenen ausführenden Hersteller nach Artikel 8 Absätze 7 und 9 der Grundverordnung und nach den Bestimmungen der Verpflichtung zu widerrufen.

G. SCHRIFTLICHE STELLUNGNAHMEN UND ANHÖRUNGEN

- (22) Die interessierten Parteien erhielten nach Artikel 8 Absatz 9 der Grundverordnung Gelegenheit zu einer Anhörung und zur Darlegung ihres Standpunkts.
- (23) Die Kammer unterbreitete zusammen mit TCCA und Weifang erneut einen Vorschlag für einen Aktionsplan zur besseren Umsetzung der Verpflichtungsvereinbarung, der nach den in Erwägungsgrund 10 genannten Kontrollbesuchen vorgelegt worden war. In dem Plan war ein zusätzlicher Überwachungsmechanismus vorgesehen, in dessen Rahmen alle Unternehmen, die eine Verpflichtungsvereinbarung abgeschlossen hatten, der Kommission regelmäßig ausführlich Bericht über die Verkäufe in Drittländer erstatten sollten, während die Kammer den Versand über andere Länder durch ein Frühwarnsystem verhindern sollte. Dieser neue Mechanismus würde die Überwachung jedoch praktisch unmöglich machen. In jedem Fall betrifft der vorgeschlagene Mechanismus die zukünftige Umsetzung der Verpflichtungsvereinbarung und schafft keine Abhilfe für bisherige Verstöße und frühere Fälle mangelnder Einhaltung.
- (24) TTCA und Weifang bestritten in ihren schriftlichen Stellungnahmen einen direkten Zusammenhang zwischen der veränderten Menge der Ausfuhren nach Malaysia und dem Versand über andere Länder, da die mengenmäßige Veränderung bei den Ausfuhren nur die Entwicklung exogener Faktoren, d. h. eine Abnahme der Nachfrage auf dem Markt, widerspiegele. Sie machten geltend, die Schlussfolgerung der Kommission in Bezug auf die Veränderung des Handelsgefüges sei nicht durch Beweise untermauert und stelle nach wie vor lediglich eine Vermutung dar. In der in Erwägungsgrund 7 genannten Umgehungsuntersuchung wurde der Schluss gezogen, dass die geltenden Maßnahmen durch Versand über Malaysia umgangen wurden. Bei der Umgehungsuntersuchung wurde nachgewiesen, dass sich das Handelsgefüge der Ausfuhren aus der VR China und aus Malaysia in die Union nach der Einführung der Maßnahmen gegenüber der betroffenen Ware im Dezember 2008 erheblich verändert hat; für diese Veränderung gibt es außer der Einführung der Maßnahmen keine hinreichende Begründung oder wirtschaftliche Rechtfertigung. Aus den statistischen Daten sowie aus den von Unternehmen gelieferten Daten geht hervor, dass die meisten Ausfuhren nach Malaysia im Zeitraum 2011-2015, wie in Erwägungsgrund 15 ausgeführt, von den betroffenen ausführenden Herstellern getätigt wurden. Folglich können die Vorbringen von TTCA und Weifang nicht akzeptiert werden.
- (25) TTCA und Weifang erkennen ihre Verantwortung für die Verfolgung ihrer Verkäufe an unabhängige Händler in Drittländern nicht an. Die Unternehmen räumten selbst ein, dass durch den Verkauf an unabhängige Händler in Drittländern eine Verfolgung der Weiterverkäufe aufgrund der Eigenschaften der Waren und des Marktes praktisch unmöglich gemacht wird. Diese Erwägungen bestätigen die große Gefahr einer Umgehung der Maßnahmen durch Versand über andere Länder, wodurch die Umsetzung der Verpflichtungsvereinbarung praktisch unmöglich wird.

- (26) TTCA behauptete, zwar nachlässig gehandelt zu haben, jedoch die Verpflichtung nicht absichtlich gebrochen zu haben, als man die Kommission über einige Veränderungen der Unternehmensstruktur nicht informierte. Das Unternehmen machte geltend, es habe der Kommission die Änderungen zweimal mitgeteilt, und zwar während der Auslaufüberprüfung und während der Umgehungsüberprüfung. TTCA zufolge wird die Umsetzung der Verpflichtungsvereinbarung durch die Veränderungen nicht beeinträchtigt. Die Kommission kann diese Vorbringen nicht akzeptieren, da das Unternehmen eine in der Verpflichtungsvereinbarung klar vorgesehene Meldepflicht nicht eingehalten hat, nämlich die Pflicht, der Europäischen Kommission alle Veränderungen der Unternehmensstruktur mitzuteilen, da diese wiederum Änderungen gewisser Aspekte der Verpflichtungsvereinbarung und/oder ihrer Überwachung erforderlich machen könnten, falls die Kommission es für notwendig hält. Solche Änderungen müssen im Rahmen von Überwachungstätigkeiten direkt und ausdrücklich mitgeteilt werden, insbesondere angesichts des ständigen Kontakts zwischen den Unternehmen, die die Verpflichtungsvereinbarung geschlossen hatten, und der zuständigen Dienststelle der Kommission.
- (27) Zudem verwies die Kammer zusammen mit TTCA und Weifang zugunsten einer Aufrechterhaltung der Verpflichtungsvereinbarung auf das Unionsinteresse. Die Kammer, TTCA und Weifang brachten vor, dass der Widerruf eine für die Verwender von Zitronensäure ungünstige erhöhte Preisvolatilität zur Folge hätte. Die Kommission kann dieses Vorbringen nicht akzeptieren. Preisvolatilität kann ein Merkmal eines bestimmten Produktmarktes sein, sie beeinträchtigt an sich aber nicht die Bewertung der praktischen Umsetzbarkeit von Verpflichtungsvereinbarungen oder von Verstößen dagegen.
- (28) Keines der Vorbringen der Kammer und der ausführenden Hersteller veranlasste die Kommission, von ihrer Auffassung abzugehen, wonach die Verpflichtungsvereinbarung verletzt wurde und ihre Überwachung praktisch unmöglich geworden ist.

H. WIDERRUF DER ANNAHME DER VERPFLICHTUNG UND ANWENDUNG ENDGÜLTIGER ZÖLLE

- (29) Daher zog die Kommission nach Artikel 8 Absatz 9 der Grundverordnung und im Einklang mit den einschlägigen Bestimmungen der Verpflichtung, wonach sie die Verpflichtung einseitig widerrufen kann, den Schluss, dass die Annahme der von Weifang und TTCA angebotenen Verpflichtung widerrufen und der Durchführungsbeschluss (EU) 2015/87 geändert werden sollte. Mithin sollten für die Einfuhren der von den Unternehmen Weifang Ensign Industry Co., Ltd. (TARIC-Zusatzcode A882) und TTCA Co., Ltd. (TARIC-Zusatzcode A878) hergestellten betroffenen Ware die endgültigen Antidumpingzölle nach Artikel 1 der Durchführungsverordnung (EU) 2015/82 gelten —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Annahme der Verpflichtung der Unternehmen Weifang Ensign Industry Co., Ltd. (TARIC-Zusatzcode A882), und TTCA Co., Ltd. (TARIC-Zusatzcode A878) zusammen mit der China Chamber of Commerce of Metals, Minerals and Chemicals Importers and Exporters wird hiermit widerrufen.

Artikel 2

Die Tabelle in Artikel 1 des Durchführungsbeschlusses (EU) 2015/87 erhält folgende Fassung:

Land	Unternehmen	TARIC-Zusatzcode
Volksrepublik China	COFCO Biochemical (Anhui) Co., Ltd. — No 1 COFCO Avenue, Bengbu 233010, Provinz Anhui	A874
	Hergestellt von RZBC Co., Ltd. — No 9 Xinghai West Road, Rizhao City, Provinz Shandong, VR China und verkauft von dem verbundenen Handelsunternehmen RZBC Imp. & Exp. Co., Ltd. — No 66 Lvzhou South Road, Rizhao City, Provinz Shandong	A926

Land	Unternehmen	TARIC-Zusatzcode
	Hergestellt von RZBC (Juxian) Co., Ltd. — No 209 Laiyang Road (West Side of North Chengyang Road), Juxian Economic Development Zone, Rizhao City, Provinz Shandong, VR China und verkauft von dem verbundenen Handelsunternehmen RZBC Imp. & Exp. Co., Ltd. — No 66 Lvzhou South Road, Rizhao City, Provinz Shandong	A927
	Jiangsu Guoxin Union Energy Co., Ltd. — No 1 Redian Road, Yixing Economic Development Zone, Provinz Jiangsu	A879

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 11. Mai 2016

Für die Kommission

Der Präsident

Jean-Claude JUNCKER

DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) 2016/705 DER KOMMISSION**vom 11. Mai 2016****zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der für bestimmtes Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise**

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über eine gemeinsame Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 922/72, (EWG) Nr. 234/79, (EG) Nr. 1037/2001 und (EG) Nr. 1234/2007 ⁽¹⁾,gestützt auf die Durchführungsverordnung (EU) Nr. 543/2011 der Kommission vom 7. Juni 2011 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 des Rates für die Sektoren Obst und Gemüse und Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 136 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die in Anwendung der Ergebnisse der multilateralen Handelsverhandlungen der Uruguay-Runde von der Kommission festzulegenden, zur Bestimmung der pauschalen Einfuhrwerte zu berücksichtigenden Kriterien sind in der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 543/2011 für die in ihrem Anhang XVI Teil A aufgeführten Erzeugnisse und Zeiträume festgelegt.
- (2) Gemäß Artikel 136 Absatz 1 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 543/2011 wird der pauschale Einfuhrwert an jedem Arbeitstag unter Berücksichtigung variabler Tageswerte berechnet. Die vorliegende Verordnung sollte daher am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft treten —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die in Artikel 136 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 543/2011 genannten pauschalen Einfuhrwerte sind im Anhang der vorliegenden Verordnung festgesetzt.

*Artikel 2*Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 11. Mai 2016

Für die Kommission,
im Namen des Präsidenten,
Jerzy PLEWA

Generaldirektor für Landwirtschaft und ländliche Entwicklung⁽¹⁾ ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 671.⁽²⁾ ABl. L 157 vom 15.6.2011, S. 1.

ANHANG

Pauschale Einfuhrwerte für die Bestimmung der für bestimmtes Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise

(EUR/100 kg)		
KN-Code	Drittland-Code ⁽¹⁾	Pauschaler Einfuhrwert
0702 00 00	MA	87,4
	SN	158,8
	TN	71,5
	TR	73,2
	ZZ	97,7
0707 00 05	TR	105,8
	ZZ	105,8
0709 93 10	TR	140,2
	ZZ	140,2
0805 10 20	EG	50,6
	IL	89,2
	MA	51,3
	TR	30,5
	ZA	78,5
	ZZ	60,0
	ZA	150,8
0805 50 10	ZZ	150,8
0808 10 80	AR	110,7
	BR	96,2
	CL	112,9
	CN	82,4
	NZ	141,3
	US	154,2
	ZA	91,9
	ZZ	112,8

⁽¹⁾ Nomenklatur der Länder gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1106/2012 der Kommission vom 27. November 2012 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 471/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates über Gemeinschaftsstatistiken des Außenhandels mit Drittländern hinsichtlich der Aktualisierung des Verzeichnisses der Länder und Gebiete (ABl. L 328 vom 28.11.2012, S. 7). Der Code „ZZ“ steht für „Andere Ursprünge“.

BESCHLÜSSE

DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS (EU) 2016/706 DER KOMMISSION

vom 3. Mai 2016

zur Erstellung der Liste von Unionsinspektoren, die Inspektionen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 des Rates durchführen dürfen

(Bekanntgegeben unter Aktenzeichen C(2016) 2606)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 des Rates vom 20. November 2009 zur Einführung einer Kontrollregelung der Union zur Sicherstellung der Einhaltung der Vorschriften der Gemeinsamen Fischereipolitik und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 847/96, (EG) Nr. 2371/2002, (EG) Nr. 811/2004, (EG) Nr. 768/2005, (EG) Nr. 2115/2005, (EG) Nr. 2166/2005, (EG) Nr. 388/2006, (EG) Nr. 509/2007, (EG) Nr. 676/2007, (EG) Nr. 1098/2007, (EG) Nr. 1300/2008, (EG) Nr. 1342/2008 sowie zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 2847/93, (EG) Nr. 1627/94 und (EG) Nr. 1966/2006 ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 79 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 wurde eine Kontroll-, Inspektions- und Durchsetzungsregelung eingeführt, um die Einhaltung der Vorschriften der Gemeinsamen Fischereipolitik in der Union sicherzustellen. Gemäß der genannten Verordnung können Unionsinspektoren — unbeschadet der vorrangigen Zuständigkeit der Küstenmitgliedstaaten — nach Maßgabe besagter Verordnung in Unionsgewässern und an Bord von Fischereifahrzeugen der Union außerhalb der Unionsgewässer Inspektionen durchführen.
- (2) Die Durchführungsverordnung (EU) Nr. 404/2011 der Kommission ⁽²⁾ enthält Durchführungsbestimmungen für die Anwendung der Kontrollregelung der Union, die mit der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 eingeführt wurde.
- (3) Gemäß der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 404/2011 wird die Liste der Unionsinspektoren auf der Grundlage der Meldungen der Mitgliedstaaten und der Europäischen Fischereiaufsichtagentur (im Folgenden die „Agentur“) verabschiedet.
- (4) Eine erste Liste von Unionsinspektoren wurde mit dem Durchführungsbeschluss 2011/883/EU der Kommission ⁽³⁾ erstellt. Diese Liste wurde dreimal ersetzt durch eine neue Liste von Unionsinspektoren, die mit den Durchführungsbeschlüssen 2013/174/EU ⁽⁴⁾, 2014/120/EU ⁽⁵⁾ bzw. (EU) 2015/645 der Kommission ⁽⁶⁾ festgelegt wurde. Gemäß der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 404/2011 teilen die Mitgliedstaaten und die Agentur nach Erstellung der ursprünglichen Liste der Kommission jährlich bis Oktober ihre Änderungswünsche für die Liste des folgenden Kalenderjahres mit, und die Kommission ändert die Liste bis zum 31. Dezember eines jeden Jahres entsprechend.
- (5) Einige Mitgliedstaaten und die Agentur haben Änderungen an der derzeitigen Liste der Inspektoren mitgeteilt. Die mit dem Durchführungsbeschluss (EU) 2015/645 festgelegte Liste sollte daher auf Grundlage dieser Mitteilungen durch eine neue Liste von Unionsinspektoren ersetzt werden.

⁽¹⁾ ABl. L 343 vom 22.12.2009, S. 1.

⁽²⁾ Durchführungsverordnung (EU) Nr. 404/2011 der Kommission vom 8. April 2011 mit Durchführungsbestimmungen zu der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 des Rates zur Einführung einer gemeinschaftlichen Kontrollregelung zur Sicherstellung der Einhaltung der Vorschriften der Gemeinsamen Fischereipolitik (ABl. L 112 vom 30.4.2011, S. 1).

⁽³⁾ Durchführungsbeschluss 2011/883/EU der Kommission vom 21. Dezember 2011 zur Erstellung der Liste von EU-Inspektoren gemäß Artikel 79 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 des Rates (ABl. L 343 vom 23.12.2011, S. 123).

⁽⁴⁾ Durchführungsbeschluss 2013/174/EU der Kommission vom 8. April 2013 zur Erstellung der Liste von EU-Inspektoren gemäß Artikel 79 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 des Rates (ABl. L 101 vom 10.4.2013, S. 31).

⁽⁵⁾ Durchführungsbeschluss 2014/120/EU der Kommission vom 4. März 2014 zur Erstellung der Liste von EU-Inspektoren gemäß Artikel 79 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 des Rates (ABl. L 66 vom 6.3.2014, S. 31).

⁽⁶⁾ Durchführungsbeschluss (EU) 2015/645 der Kommission vom 20. April 2015 zur Erstellung der Liste von Unionsinspektoren, die Inspektionen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 des Rates durchführen dürfen (ABl. L 106 vom 24.4.2015, S. 31).

- (6) Die in diesem Beschluss vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ausschusses für Fischerei und Aquakultur —

BESCHLIESST:

Artikel 1

Die Liste der Unionsinspektoren ist im Anhang dieses Beschlusses enthalten.

Artikel 2

Der Durchführungsbeschluss (EU) 2015/645 wird aufgehoben.

Artikel 3

Dieser Beschluss ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 3. Mai 2016

Für die Kommission
Karmenu VELLA
Mitglied der Kommission

ANHANG

**LISTE DER UNIONSINSPEKTOREN GEMÄSS ARTIKEL 79 ABSATZ 1 DER VERORDNUNG (EG)
Nr. 1224/2009**

Land	Inspektoren	Land	Inspektoren
Belgien	Coens, Philippe		Anderson, Jacob Edward
	De Vleeschouwer, Guy		Astrup, Iben
	Devogel, Geert		Bache, René
	Huygh, Gerd		Bang, Mai
	Lieben, Richard		Beck, Bjarne Baagø
	Monteyne, Ian		Bendtsen, Lars Kjærsgaard
	Noet, Werner		Bernholm, Kristian
	Steenssens, Kurt		Bjerre, Casper
	Timmerman, Thierry		Carl, Morten Hansen
	Vandenbrouck, Frank		Christensen, Jesper Just
	Van Rompaey, Tim		Christensen, Peter Grim
	Van Torre, Mike		Christensen, Thomas
	Verhaeghe, Dirk		Christiansen, Michael Koustrup
Bulgarien	Angelov, Todor		Damsgaard, Kresten
	Bakardzhiev, Stefan		Degn, Jesper Leon
	Cholakov, Atanas		Due-Boje, Thomas Zinck
	Damyantov, Kostentin		Dølling, Robert
	Encheva, Kremena		Ebert, Thomas Axel Regaard
	Hristov, Martin		Eiersted, Jesper Bech
	Ivanov, Ivan		Elnes, Frank Godt
	Ivanov, Todor		Fick, Carsten
	Kerekov, Nikolay		Frandsen, Rene Brian
	Kostadinov, Ivan		Frederiksen, Torben Broe
	Kyumyurdzhiev, Kiril		Gotved, Jesper Hovby
	Petkov, Dimitar		Groth, Niels
	Petrova, Miroslava		Grupe, Poul
	Raev, Jordan		Gaarde, Børge
	Valkov, Dimitar		Handrup, Jacob
Tschechische Republik	entfällt		Hansen, Bruno Ellekær
Dänemark	Akselsen, Ole		Hansen, Gunnar Beck
	Andersen, Dan Søgård		Hansen, Ina Kjærgaard
	Andersen, Hanne Skjæmt		Hansen, Jan Duval
	Andersen, Lars Ole		Hansen, John Daugaard
	Andersen, Martin Burgwaldt		Hansen, Martin
	Andersen, Mogens Godsk		Hansen, Martin Baldur
	Andersen, Niels Jørgen Anton		Hansen, Ole
	Andersen, Peter Bunk		Hansen, Thomas

Land	Inspektoren	Land	Inspektoren
	Harrison, Dorthe Kronborg		Nielsen, Hans Henrik
	Hestbek, Flemming		Nielsen, Henrik
	Høgild, Lars		Nielsen, Henrik Frühstück
	Højrup, Torben		Nielsen, Henrik Kruse
	Jaeger, Michael Wassermann		Nielsen, Jeppe
	Jensen, Anker Mark		Nielsen, Mads Grundvad
	Jensen, Flemming Bergtorp		Nielsen, Niels Kristian
	Jensen, Hanne Juul		Nielsen, Steen
	Jensen, Jimmy Langelund		Nielsen, Søren
	Jensen, Jonas Krøyer		Nielsen, Søren Egelund
	Jensen, Lars Henrik		Nielsen, Tage Kim
	Jensen, Lone Agathon		Nielsen, Trine Fris
	Jensen, René Sandholt		Nørgaard, Max Reno Bang
	Jensen, Søren Palle		Paulsen, Kim Thor
	Jespersen, René		Pedersen, Claus
	Johansen, Allan		Pedersen, Knud Jan
	Juul, Torben		Petersen, Christina Holmer
	Jørgensen, Lasse Elmgren		Petersen, Henning Juul
	Jørgensen, Ole Holmberg		Petersen, Jimmy Torben
	Karlsen, Jesper Herning		Porsmose, Tommy
	Knudsen, Malene		Poulsen, Bue
	Knudsen, Niels Christian		Poulsen, John
	Knudsen, Ole Hvid		Ramm, Heine
	Kofoed, Kim Windahl		Risager, Preben
	Kokholm, Peder		Rømer, Jan
	Kristensen, Henrik		Schjoldager, Tim Rasmussen
	Kristensen, Jeanne Marie		Schmidt, Stefan Götttsche
	Kristensen, Peter Holmgaard		Schou, Kasper
	Larsen, Michael Søeballe		Schultz, Flemming
	Larsen, Peter Hjort		Siegumfeldt, Jeanette
	Larsen, Tim Bonde		Simonsen, Kjeld
	Lundbæk, Tommy Oldenborg		Simonsen, Morten
	Madsen, Arne		Skrivergaard, Lennart
	Madsen, Jens-Erik		Søholt, Finn
	Madsen, Johnny Gravesen		Sørensen, Allan Lindgaard
	Mortensen, Erik		Thomsen, Bjarne Kondrup
	Mortensen, Jan Lindholdt		Thomsen, Klaus Ringive Solgaard
	Møller, Gert		Thorsen, Michael
	Nielsen, Christian		Trab, Jens Ole
	Nielsen, Dan Randum		Vind, Finn
	Nielsen, Dion		Vistrup, Annette Klarlund

Land	Inspektoren	Land	Inspektoren
	Wille, Claus Wind, Bernt Paul Østergård, Lars Aasted, Lars Jerne		Hansen, Hagen Heidkamp, Max Heisler, Lars Herda, Heinrich Hickmann, Michael Homeister, Alfred Hoyer, Oliver Käding, Christian Keidel, Quirin Kersten, Mickel Kinast, Daniel Klimeck, Uwe Köhn, Thorsten Kollath, Mark Kopec, Reinhard Kraack, Sönke Krüger, Torsten Kupfer, Christian Kutschke, Holger Lange, Michael Lehmann, Jan Lorenzen, Alexander Lübke, Torsten Lühns, Carsten Möhring, Torsten Mücher, Martin Mundt, Mario Nickel, Jörg Nitze, Andreas Nöckel, Stefan Pauls, Werner Perkuhn, Martin Pötzsch, Frank Raabe, Karsten Radzanowski, Sven Ramm, Jörg Reimers, Andre Remitz, Lutz Rutz, Dietmar Sauerwein, Dirk Schmidt, Harald
Deutschland	Abs, Volker Ahlmeyer, Jens Angermann, Henry Baumann, Jörg Bembenek, Jörg Bergmann, Udo Bernhagen, Sven Bieder, Mathias Birkholz, Siegfried Bloch, Ralf Borchardt, Erwin Bordolo, Jan Borowy, Matthias Bösherz, Andreas Brieger, Martin Brunnlieb, Jürgen Buchholz, Matthias Büttner, Harald Cassens, Enno Christiansen, Dirk Cramer, Arne Döhnert, Tilman Drenkhahn, Michael Ehlers, Klaus Fiedler, Sebastian Fink, Jens Franke, Hermann Franz, Martin Frenz, Sandro Garbe, Robert Golz, Ulrich Gräfe, Roland Grawe, André Griemberg, Lars Haase, Christian Hannes, Chistoph Hänse, Dirk		

Land	Inspektoren	Land	Inspektoren
	Schmiedeberg, Christian Schuchardt, Karsten Schuler, Claas Sehne, Dirk Siebrecht, Hannes Skrey, Erich Springer, Gunnar Stüber, Jan Sturm, Jochen Sween, Gorm Taubert, Christian Teetzmann, Julian Thieme, Stefan Thomas, Raik Tiedemann, Harald Vetterick, Arno Wagner, Ralf Welz, Henning Welz, Oliver Wendt, René Wessels, Heinz Wichert, Peter Wolken, Hans		Barber, Kevin Barcoe, Michael Barr, William Barret, Brendan Barrett, Elizabeth Barrett, Jamie Beale, Derek Bones, Anthony Brannigan, Steve Breen, Kieran Brennan, Colm Brett, Martin Brophy, James Brophy, Paul Browne, Brendan Brunicardi, Michael Bryant, William Buckley, Anthony Buckley, David Buckley, John Bugler, Andrew Butler, David Butler, John Byrne, Kenneth Byrne, Paul Cagney, Daniel Cahalane, Donnchadh Campbell, Aoife Campbell, Stephen Carr, Kieran Casey, Anthony Chandler, Frank Chute, Killian Chute, Richard Claffey, Seamus Clarke, Tadhg Cleary, James Clinton, Andrew Clinton, Finbar Cloake, Niall Cogan, Jerry
Estland	Grossmann, Meit Kutsar, Andres Lasn, Margus Nigu, Silver Niinemaa, Endel Pai, Aare Parts, Erik Soll, Simon Torn, Kerdo Ulla, Indrek Varblane, Viljar		
Irland	Ahern Christy Allan, Damien Amrien, Rudi Ankers, Brian Ansbro, Mark Armstrong, Stuart		

Land	Inspektoren	Land	Inspektoren
	Collins, Damien		Downing, Erica
	Connaghan, Fintan		Downing, John
	Connery, Paul		Doyle, Billy
	Connolly, Stephen		Doyle, Cronan
	Cooper, Thomas		Duane, Paul
	Corish, Cormac		Ducker, Nigel
	Corrigan, Kieran		Duggan, Cian
	Cosgrave, Karl		Duignam, Ray
	Cosgrove, Thomas		Fanning, Grace
	Cotter, Colm		Farrell, Brian
	Cotter, James		Farrelly, Emmett
	Cotter, Jamie		Faulkner, Damien
	Coughlan, Neville		Fealy, Gerard
	Craven, Cormac		Fennel, Siobhan
	Croke, Jason		Fenton, Garry
	Cronin, Martin		Ferguson, Kevin
	Cronin, Philip		Finegan, Ultan
	Crowley, Brian		Finnegan, David
	Cummins, Alan		Fitzgerald, Brian,
	Cummins, Paul		Fitzpatrick, Gerry
	Cummins, William		Fleming, David
	Cunningham, Diarmiad		Flynn, Alan
	Curran, Donal		Foley, Brendan
	Curran, Siubhan		Foley, Connor
	Curtin, Brendan		Foley, Kevin
	Daly, Brendan		Fowler, Patrick
	Daly, Joe		Fox, Colm
	Daly, John		Fox, Dennis
	Daly, Mick		Freeman, Harry
	Darcy, Enna		Friel, Aidan
	De Barra, Ruairi		Gallagher, Damien
	Dempsey, Brian		Gallagher, Danny
	Devaney, Michael		Gallagher, Neil
	Dicker, Philip		Gallagher, Orlaith
	Doherty, Brian		Gallagher, Patrick
	Doherty, Patrick		Galvin, Rory
	Donaldson, Stuart		Gannon, James
	Donnachie, Martin		Geraghty, Tony
	Donnchadh, Cahalane		Gernon, Ross
	Donovan, Tom		Gleeson, Marie
	Downes, Eamon		Goulding, Donal

Land	Inspektoren	Land	Inspektoren
	Grogan, Susanne		Kirwan, Darragh
	Hamilton, Alan		Lacey-Byrne, Dillon
	Hamilton, Gillian		Laide, Cathal
	Hamilton, Greg		Landy, Glen
	Hamilton, Martin		Lane, Brian
	Hannon, Gary		Lane, Mary
	Hanrahan, Michael		Lawlor, Collie
	Harding, James		Leahy, Brian
	Harkin, Patrick		Lenihen, Marc
	Harrington, Michael		Linehan, Sean
	Harty, Paddy		Long Emmett
	Hastings, Brian		Lynch, Darren
	Healy, Conor		Lynch, Mark
	Healy, Jef		Lynch, Paul
	Heffernan, Bernard		Mackey, Eoin
	Hegarty, Mark		Mackey, John
	Hegarty, Paul		Madden, Brendan
	Hickey, Adrian		Madine, Stephen
	Hickey, Andrew		Maguire, Paul
	Hickey, Declan		Mallon, Keith
	Hickey, Michael		Maloney, Nessa
	Hobbins, Tom		Manning, Neil
	Holland, Ken		Martin, Jamie
	Hollingsworth, Edward		Matthews, Brian
	Humphries, Daniel		McCarthy, Gavin
	Irwin, Richard		McCarthy, Michael
	Ivory, Sean		McCarthy, Niall
	Kavanagh, Ian		McCarthy, Paul
	Kavanagh, Paul		McCarthy, Robert
	Kearney, Brendan		McCoy, Sean
	Keating, Debbie		McDermot, Paul
	Keeley, David		McGarry, John
	Keirse, Gavin		McGee, Noel
	Kenneally, Jonathan		McGee, Paul
	Kennedy, Liam		McGrath, Owen
	Kennedy, Tom		McGroarty, John
	Keogh, Mark		McGroarty, Mark
	Kerr, Charlie		McGroarty, Peter
	Kickham, Jon-Lawrence		McHale, Laura
	Kinsella, Gordan		McKenna, David
	Kirwan, Conor		McLoughlin, John

Land	Inspektoren	Land	Inspektoren
	McLoughlin, Ronan		O'Beirnes, Derek
	McMahon, Dean		O'Brien, Jason
	McNamara, Ken		O'Brien, Ken
	McNamara, Paul		O'Brien, Paul
	McPhilbin, Dwain		O'Brien, Roberta
	McUmfraidh, Caoimhin		O'Callaghan, Maria
	Meehan, Robert		O'Connell, Paul
	Melvin, David		O'Connor, Dermot
	Meredith, Helen		O'Connor, Frank
	Minehane, John		O'Donovan, Diarmuid
	Molloy, Darragh		O'Donovan, Michael
	Molloy, John Paul		O'Driscoll, Olan
	Moloney, Kara		O'Flynn, Aisling
	Mooney, Gerry		O'Grady, Vivienne
	Mooney, Keith		O'Leary, David
	Moore, Conor		O'Mahoney, Kevin
	Morrissey, Stephen		O'Mahony, David
	Mulcahy, John		O'Mahony, Denis
	Mulcahy, Liam		O'Mahony, Karl
	Mulcahy, Shane		O'Meara, Pat
	Mullan, Patrick		O'Neill Donal
	Mullane, Paul		O'Regan, Alan
	Mundy, Brendan		O'Regan, Cliona
	Murphy, Adam		O'Regan, Tony
	Murphy, Aidan		O'Reilly, Brendan
	Murphy, Barry		O'Seaghdha, Ciaran
	Murphy, Caroline		O'Sullivan, Cormac
	Murphy, Chris		O'Sullivan, Patricia
	Murphy, Claire		Ó Neachtain, Aonghus
	Murphy, Daniel		Parke, Declan
	Murphy, Enda		Patterson, Adrienne
	Murphy, Honour		Patterson, John
	Murphy, John		Pender, Darragh
	Murran, Sean		Pentony, Declan
	Murray, Paul		Pierce, Paul
	Newstead, Sean		Piper, David
	Nic Dhonnchadha, Stephanie		Plante, Thomas
	Ni Cionnach Pic, Dubheasa		Plunkett, Thomas
	Nolan, Brian		Power, Cathal
	Nolan, James		Power, Gillian
	Northover, James		Prendergast, Kevin

Land	Inspektoren	Land	Inspektoren
	Pyke, Gavin Quigg, James Quinn, Mikey Rafferty, Damien Reddin, Tony Reidy, Patrick Ridge, Patrick Robinson, Niall Russell, Mark Ryan, Fergal Ryan, Marcus Scalici, Fabio Scanlon, Gordon Shalloo, Jim Sheridan, Glenn Sills, Barry Sinnott, Lee Smith, Brian Smith, Dean Smith, Gareth Smyth, Eoin Snowdon, Edward Stack, Stephen Stapleton, Alan Sweeney, Brian Sweetnam, Vincent Swords, Graham Tarrant, Martin Tigh, Declan Timon, Eric Tobin, John Troy, Ivan Tubridy, Fergal Turley, Mark Turnbull, Michael Twomey, Tom Valls Senties, Virginia Verling, Ronan Von Raesfeldt, Mark Wall, Danny Wallace, Robert		Walsh, Conleth Walsh, Dave Walsh, Karen Walsh, Richard Weldon, James Whelan, Mark White, John Whoriskey, David Wickham, Larry Wilson, Tony Wise, James Woodward, Ciaran
		Griechenland	ΑΒΡΑΜΙΔΗΣ, ΠΑΝΑΓΙΩΤΗΣ ΑΓΑΠΗΤΟΣ, ΕΥΘΥΜΙΟΣ ΑΔΑΜΑΝΤΙΑΔΟΥ, ΓΕΩΡΓΙΑ ΑΔΑΜΙΔΗΣ, ΘΕΜΙΣΤΟΚΛΗΣ ΑΔΑΜΟΠΟΥΛΟΥ, ΓΕΩΡΓΙΑ ΑΚΡΙΒΟΣ, ΔΗΜΗΤΡΙΟΣ ΑΛΥΤΙΖΑΚΗΣ, ΝΕΚΤΑΡΙΟΣ ΑΛΥΦΑΝΤΑΚΗΣ, ΕΜΜΑΝΟΥΗΛ ΑΝΑΓΝΩΣΤΟΥ, ΓΕΩΡΓΙΟΣ ΑΝΑΣΟΤΖΗΣ, ΚΩΝΣΤΑΝΤΙΝΟΣ ΑΝΔΡΙΚΟΠΟΥΛΟΣ, ΣΠΥΡΙΔΩΝ ΑΝΔΡΙΟΠΟΥΛΟΥ, ΜΑΡΙΑ ΑΝΤΩΝΑΚΟΣ, ΒΑΣΙΛΕΙΟΣ ΑΝΤΩΝΙΟΥ, ΕΥΘΥΜΙΟΣ ΑΝΩΜΕΡΙΑΝΑΚΗΣ, ΕΠΑΜΕΙΝΩΝΤΑΣ ΑΠΟΣΤΟΛΙΔΗΣ, ΔΗΜΗΤΡΙΟΣ ΑΡΑΜΠΑΤΖΗΣ, ΝΙΚΟΛΑΟΣ ΑΡΗΣ, ΚΩΝΣΤΑΝΤΙΝΟΣ ΑΡΓΥΡΟΥ, ΠΑΝΑΓΙΩΤΗΣ ΑΣΠΡΟΥΛΗΣ, ΙΩΑΝΝΗΣ ΒΑΪΤΣΗΣ, ΓΕΩΡΓΙΟΣ ΒΑΡΔΙΔΑΚΗ, ΕΥΡΥΚΛΕΙΑ ΒΑΡΕΛΟΠΟΥΛΟΣ, ΕΥΑΓΓΕΛΟΣ- ΧΡΗΣΤΟΣ ΒΑΡΛΑΣ, ΧΡΗΣΤΟΣ ΒΑΣΙΛΕΙΟΥ, ΒΑΣΩ ΒΕΛΙΣΣΑΡΟΠΟΥΛΟΣ, ΑΛΕΞΑΝΔΡΟΣ ΒΕΝΕΤΗΣ, ΔΗΜΟΣΘΕΝΗΣ

Land	Inspektoren	Land	Inspektoren
	ΒΕΡΓΙΝΗΣ, ΑΝΑΣΤΑΣΙΟΣ		ΗΛΙΟΥ, ΣΠΥΡΙΔΩΝΑΣ
	ΒΟΓΙΑΤΖΑΚΗΣ, ΕΜΜΑΝΟΥΗΛ		ΘΕΟΔΩΡΟΥΛΗ, ΑΙΜΙΛΙΑ
	ΒΟΡΤΕΛΙΝΑΣ, ΓΕΩΡΓΙΟΣ		ΘΕΟΧΑΡΟΥΛΗΣ, ΑΘΑΝΑΣΙΟΣ
	ΒΟΥΡΑΕΤΣΗΣ, ΣΩΤΗΡΙΟΣ		ΚΑΒΟΥΡΑΣ, ΙΩΑΝΝΗΣ
	ΒΡΟΤΣΟΣ, ΓΕΩΡΓΙΟΣ		ΚΑΛΑΒΡΕΖΟΣ, ΑΝΤΩΝΙΟΣ
	ΓΑΒΑΛΑΣ, ΑΝΤΩΝΙΟΣ		ΚΑΛΛΙΝΙΚΟΣ, ΚΩΝΣΤΑΝΤΙΝΟΣ
	ΓΑΛΑΝΑΚΗΣ, ΑΝΔΡΕΑΣ		ΚΑΜΑΚΑΣ, ΝΙΚΟΛΑΟΣ
	ΓΑΛΟΥΖΗΣ, ΓΕΩΡΓΙΟΣ		ΚΑΠΕΛΟΣ, ΙΩΑΝΝΗΣ
	ΓΕΡΑΚΗΣ, ΧΡΗΣΤΟΣ		ΚΑΠΟΓΙΑΝΝΗΣ, ΧΡΗΣΤΟΣ
	ΓΕΩΡΓΑΝΤΑΣ, ΜΙΧΑΗΛ		ΚΑΡΑΚΟΝΤΗΣ, ΑΝΤΩΝΙΟΣ
	ΓΕΩΡΓΙΑΔΗ, ΜΑΡΙΑ		ΚΑΡΑΠΑΝΑΓΙΩΤΗΣ, ΕΥΣΤΡΑΤΙΟΣ
	ΓΙΑΝΝΟΥΣΗΣ, ΒΑΣΙΛΕΙΟΣ		ΚΑΡΑΡΑΜΠΑΤΖΑΚΗΣ, ΙΩΑΝΝΗΣ
	ΓΚΑΖΑΣ, ΓΕΩΡΓΙΟΣ		ΚΑΡΑΤΖΗΣ, ΣΠΥΡΙΔΩΝ
	ΓΚΑΝΑΤΣΟΥΛΑ, ΕΛΕΝΗ		ΚΑΡΟΥΝΤΖΟΣ, ΙΩΑΝΝΗΣ
	ΓΚΙΝΗΣ, ΠΑΝΑΓΙΩΤΗΣ		ΚΑΡΥΣΤΙΑΝΟΣ, ΣΤΕΦΑΝΟΣ
	ΓΟΛΕΓΟΣ, ΔΗΜΗΤΡΙΟΣ		ΚΑΣΣΗ, ΒΑΣΙΛΙΚΗ
	ΓΡΗΓΟΡΑΣ, ΑΘΑΝΑΣΙΟΣ		ΚΑΣΤΑΝΗΣ, ΧΡΗΣΤΟΣ
	ΓΥΠΑΡΑΚΗΣ, ΝΙΚΟΛΑΟΣ		ΚΑΤΣΑΜΠΑΣ, ΝΙΚΟΛΑΟΣ
	ΔΑΡΔΩΝΗΣ, ΚΩΝΣΤΑΝΤΙΝΟΣ		ΚΑΤΣΗΣ, ΑΝΑΣΤΑΣΙΟΣ
	ΔΕΛΙΕΖΑ, ΑΝΤΩΝΙΑ		ΚΑΤΣΙΓΙΑΝΝΗΣ, ΚΩΝΣΤΑΝΤΙΝΟΣ
	ΔΕΣΠΟΥΛΗΣ, ΝΙΚΟΛΑΟΣ		ΚΙΑΓΙΑΣ, ΧΑΡΑΛΑΜΠΟΣ
	ΔΗΜΟΠΟΥΛΟΣ, ΑΠΟΣΤΟΛΟΣ		ΚΛΟΥΜΑΣΗΣ, ΔΗΜΗΤΡΙΟΣ
	ΔΙΑΜΑΝΤΑΚΗΣ, ΑΘΑΝΑΣΙΟΣ		ΚΟΚΚΑΛΑΣ, ΝΙΚΟΛΑΟΣ
	ΔΟΚΙΑΝΑΚΗΣ, ΚΩΝΣΤΑΝΤΙΝΟΣ		ΚΟΚΟΛΟΓΙΑΝΝΑΚΗΣ, ΕΥΑΓΓΕΛΟΣ
	ΔΟΥΝΑΣ, ΠΡΟΚΟΠΙΟΣ		ΚΟΛΟΚΟΤΡΩΝΗ, ΑΡΓΥΡΩ
	ΔΡΟΛΑΠΑ, ΕΥΘΥΜΙΑ		ΚΟΝΤΟΒΑΣ, ΓΡΗΓΟΡΙΟΣ
	ΔΡΟΣΑΚΗΣ, ΣΠΥΡΙΔΩΝ		ΚΟΝΤΟΓΙΑΝΝΗΣ, ΚΩΝΣΤΑΝΤΙΝΟΣ
	ΔΡΟΣΟΥΝΗΣ, ΣΤΕΦΑΝΟΣ		ΚΟΝΤΟΣ, ΠΑΝΑΓΙΩΤΗΣ
	ΕΚΤΑΡΙΔΗΣ, ΔΗΜΗΤΡΙΟΣ		ΚΟΡΩΝΑΙΟΣ, ΓΕΩΡΓΙΟΣ
	ΕΛΕΥΘΕΡΙΟΥ, ΚΩΝΣΤΑΝΤΙΝΟΣ		ΚΟΣΜΑΣ, ΣΤΥΛΙΑΝΟΣ
	ΕΜΜΑΝΟΥΗΛ, ΣΠΥΡΙΔΩΝ		ΚΟΥΖΙΛΟΥ, ΣΤΑΥΡΟΥΛΑ
	ΕΞΗΝΤΑΒΕΛΩΝΗΣ, ΓΕΩΡΓΙΟΣ		ΚΟΥΚΑΡΑΣ, ΕΥΑΓΓΕΛΟΣ
	ΕΡΓΟΛΑΒΟΥ, ΑΝΝΑ		ΚΟΥΚΟΥΤΣΗΣ, ΛΕΩΝΙΔΑΣ
	ΕΥΑΓΓΕΛΑΤΟΣ, ΝΙΚΟΛΑΟΣ		ΚΟΥΛΑΞΙΔΗΣ, ΔΡΑΚΟΥΛΗΣ
	ΕΥΜΟΡΦΟΠΟΥΛΟΣ, ΧΑΡΙΛΑΟΣ		ΚΟΥΝΤΟΥΡΑΔΑΚΗ, ΚΑΛΛΙΟΠΗ
	ΖΑΒΙΤΣΑΝΟΣ, ΒΑΣΙΛΕΙΟΣ		ΚΟΥΡΕΛΗ, ΙΩΑΝΝΑ
	ΖΑΚΥΝΘΙΝΟΣ, ΚΩΝΣΤΑΝΤΙΝΟΣ		ΚΟΥΡΟΥΛΗΣ, ΣΤΥΛΙΑΝΟΣ
	ΖΑΜΠΕΤΑΚΗΣ, ΝΙΚΟΛΑΟΣ		ΚΥΡΙΑΚΟΠΟΥΛΟΣ, ΑΛΕΞΑΝΔΡΟΣ
	ΖΙΑΝΑΣ, ΓΕΩΡΓΙΟΣ		ΚΥΡΙΑΚΟΥ, ΙΩΑΝΝΗΣ
	ΖΟΥΡΙΔΑΚΗΣ, ΜΙΛΤΙΑΔΗΣ		ΚΥΡΙΤΣΗΣ, ΙΩΑΝΝΗΣ
	ΖΩΓΑΛΗΣ, ΠΑΝΑΓΙΩΤΗΣ		ΚΩΝΣΤΑΝΤΑΚΟΣ, ΠΕΡΙΚΛΗΣ

Land	Inspektoren	Land	Inspektoren
	ΚΩΝΣΤΑΝΤΕΛΛΟΣ, ΘΕΟΔΩΡΟΣ		ΜΠΙΧΑΣ, ΒΑΣΙΛΕΙΟΣ
	ΚΩΝΣΤΑΝΤΟΣ, ΓΕΩΡΓΙΟΣ		ΜΠΟΤΣΗΣ, ΠΑΝΑΓΙΩΤΗΣ
	ΚΩΣΤΑΚΗΣ, ΜΙΧΑΗΛ		ΜΠΟΥΖΟΥΝΙΕΡΑΚΗΣ, ΝΙΚΟΛΑΟΣ
	ΚΩΤΤΑΣ, ΣΩΤΗΡΙΟΣ		ΜΠΟΥΡΑΖΑΝΗΣ, ΙΩΑΝΝΗΣ
	ΛΑΤΤΑΣ, ΠΑΝΑΓΙΩΤΗΣ		ΜΠΡΑΟΥΔΑΚΗΣ, ΓΕΩΡΓΙΟΣ
	ΛΕΚΑΚΟΣ, ΘΕΟΔΩΡΟΣ		ΜΠΡΕΖΑΤΗΣ, ΕΥΑΓΓΕΛΟΣ
	ΛΕΟΝΤΑΡΑΚΗΣ, ΠΑΝΑΓΙΩΤΗΣ		ΜΥΛΟΥΛΗΣ, ΙΩΑΝΝΗΣ
	ΛΙΑΝΤΙΝΙΩΤΗΣ, ΠΑΥΛΟΣ		ΝΙΚΟΛΑΟΥ, ΑΛΕΞΑΝΔΡΟΣ
	ΛΙΟΚΑΡΗΣ, ΧΡΗΣΤΟΣ		ΝΙΚΟΛΟΠΟΥΛΟΣ, ΑΣΗΜΑΚΗΣ
	ΛΥΜΠΕΡΗΣ, ΓΕΩΡΓΙΟΣ		ΝΙΚΟΛΟΠΟΥΛΟΣ, ΠΑΝΑΓΙΩΤΗΣ
	ΛΥΜΠΕΡΗΣ, ΣΠΥΡΙΔΩΝ		ΝΤΑΦΟΥΛΗΣ, ΓΕΩΡΓΙΟΣ
	ΜΑΪΛΗΣ, ΣΤΕΦΑΝΟΣ		ΝΤΕΛΛΑΣ, ΕΥΑΓΓΕΛΟΣ
	ΜΑΛΑΦΟΥΡΗΣ, ΣΠΥΡΙΔΩΝ		ΞΑΚΟΠΟΥΛΟΥ, ΧΡΥΣΑΝΘΗ
	ΜΑΛΛΙΟΣ, ΓΕΩΡΓΙΟΣ		ΞΑΝΘΟΥ, ΑΙΚΑΤΕΡΙΝΗ
	ΜΑΝΙΑΤΗ, ΑΝΔΡΙΑΝΑ		ΟΙΚΟΝΟΜΑΚΟΣ, ΙΩΑΝΝΗΣ
	ΜΑΝΟΥΣΟΣ, ΑΝΤΩΝΙΟΣ		ΟΜΑΛΙΑΝΑΚΗΣ, ΓΕΩΡΓΙΟΣ
	ΜΑΡΑΓΚΟΥ, ANNA		ΠΑΓΩΝΗ, ΣΤΑΥΡΟΥΛΑ
	ΜΑΡΑΘΑΚΗΣ, ΚΩΝΣΤΑΝΤΙΝΟΣ		ΠΑΛΑΙΟΛΟΓΟΣ, ΦΡΑΓΚΙΣΚΟΣ
	ΜΑΡΓΑΡΙΤΗΣ, ΣΠΥΡΙΔΩΝ		ΠΑΝΑΓΙΩΤΟΥ, ΣΤΥΛΙΑΝΟΣ
	ΜΑΡΚΕΛΟΣ, ΘΕΟΔΟΣΙΟΣ		ΠΑΠΑΔΟΓΙΩΡΓΑΚΗΣ, ΙΩΑΝΝΗΣ
	ΜΑΥΡΕΛΟΣ, ΕΜΜΑΝΟΥΗΛ		ΠΑΠΑΔΟΠΟΥΛΟΥ, ΘΕΩΝΗ
	ΜΑΥΡΟΥΤΣΟΣ, ΙΩΑΝΝΗΣ		ΠΑΠΑΚΩΝΣΤΑΝΤΙΝΟΥ, ΝΙΚΟΛΑΟΣ
	ΜΑΧΑΙΡΙΔΗΣ, ΝΙΚΟΛΑΟΣ		ΠΑΠΑΝΩΤΑΣ, ΓΕΩΡΓΙΟΣ
	ΜΗΝΑΣ, ΣΩΚΡΑΤΗΣ		ΠΑΡΑΒΑΛΟΣ, ΦΑΙΔΩΝΑΣ
	ΜΗΤΣΑΚΟΥ, ΕΛΕΝΗ		ΠΑΡΑΜΕΡΙΤΗΣ, ΓΕΩΡΓΙΟΣ
	ΜΗΤΣΟΥ, ΣΑΠΦΩ		ΠΑΡΔΑΛΗΣ, ΑΡΙΣΤΟΤΕΛΗΣ
	ΜΙΑΤΣΑΚΑΚΗΣ, ΙΩΑΝΝΗΣ		ΠΑΣΧΑΛΑΚΗΣ, ΧΡΗΣΤΟΣ
	ΜΟΣΧΟΣ, ΔΗΜΗΤΡΙΟΣ		ΠΑΤΕΡΑΚΗΣ, ΓΕΩΡΓΙΟΣ
	ΜΟΥΣΤΑΚΑΣ, ΓΡΗΓΟΡΙΟΣ		ΠΑΤΙΛΑΣ, ΚΩΝΣΤΑΝΤΙΝΟΣ
	ΜΟΥΣΤΟΣ, ΜΙΧΑΗΛ		ΠΑΤΡΙΚΗΣ, ΒΑΣΙΛΕΙΟΣ
	ΜΠΑΛΑΤΣΟΥΚΑΣ, ΘΕΟΦΑΝΗΣ		ΠΑΥΛΑΚΗΣ, ΚΩΝΣΤΑΝΤΙΝΟΣ
	ΜΠΑΜΠΑΝΗΣ, ΕΥΑΓΓΕΛΟΣ		ΠΕΠΙΟΣ, ΓΕΩΡΓΙΟΣ
	ΜΠΑΝΟΣ, ΚΩΝΣΤΑΝΤΙΝΟΣ		ΠΕΤΤΑΣ, ΚΩΝΣΤΑΝΤΙΝΟΣ
	ΜΠΑΞΕΒΑΝΑΚΗΣ, ΓΡΗΓΟΡΙΟΣ		ΠΙΠΓΚΑΚΗΣ, ΝΙΚΟΛΑΟΣ
	ΜΠΑΡΔΑΣ, ΑΘΑΝΑΣΙΟΣ		ΠΟΛΙΤΙΔΗΣ, ΝΙΚΟΛΑΟΣ
	ΜΠΑΡΟΥΝΗΣ, ΔΗΜΗΤΡΙΟΣ		ΠΟΤΣΗΣ, ΕΥΑΓΓΕΛΟΣ
	ΜΠΑΧΛΙΤΖΑΝΑΚΗΣ, ΜΙΧΑΗΛ		ΠΡΟΒΑΤΑΣ, ΓΕΩΡΓΙΟΣ
	ΜΠΕΖΙΡΓΙΑΝΝΗΣ, ΑΝΤΩΝΙΟΣ		ΡΑΜΙΩΤΗΣ, ΓΕΩΡΓΙΟΣ
	ΜΠΕΘΑΝΗΣ, ΓΕΩΡΓΙΟΣ		ΣΑΡΑΝΤΑΚΟΣ, ΙΩΑΝΝΗΣ
	ΜΠΕΪΝΤΑΡΗΣ, ΙΩΑΝΝΗΣ		ΣΑΡΑΝΤΙΔΗΣ, ΙΩΑΝΝΗΣ
	ΜΠΙΣΜΠΙΡΟΥΛΑΣ, ΔΗΜΗΤΡΙΟΣ		ΣΗΦΑΚΗΣ, ΜΙΧΑΗΛ

Land	Inspektoren	Land	Inspektoren
	ΣΚΑΛΙΜΗΣ, ΕΥΣΤΑΘΙΟΣ ΣΚΟΥΡΤΑΣ, ΕΥΣΤΡΑΤΙΟΣ ΣΚΥΛΟΔΗΜΟΣ, ΒΑΣΙΛΕΙΟΣ ΣΛΑΝΚΙΔΗΣ, ΒΑΣΙΛΕΙΟΣ ΣΛΙΑΡΑΣ, ΑΡΓΥΡΙΟΣ ΣΠΥΡΙΔΩΝ, ΓΕΩΡΓΙΟΣ ΣΠΥΡΤΟΣ, ΧΡΗΣΤΟΣ ΣΤΑΜΑΤΕΛΑΤΟΣ, ΣΠΥΡΙΔΩΝ ΣΤΑΥΡΙΝΟΥΔΗΣ, ΝΙΚΟΛΑΟΣ ΣΤΑΥΡΟΥΛΑΚΗΣ, ΓΕΩΡΓΙΟΣ ΣΤΕΛΙΑΤΟΣ, ΔΗΜΗΤΡΙΟΣ ΣΤΟΥΠΑΚΗΣ, ΜΑΡΙΟΣ ΣΤΟΥΠΑΚΗΣ, ΜΙΧΑΗΛ ΣΤΟΥΡΝΑΣ, ΔΗΜΗΤΡΙΟΣ ΣΤΡΑΤΗΓΑΚΗΣ, ΔΙΟΝΥΣΙΟΣ-ΓΕΩΡΓΙΟΣ ΣΥΓΚΟΥΝΑΣ, ΒΑΣΙΛΕΙΟΣ ΣΦΑΚΙΑΝΑΚΗΣ, ΓΕΩΡΓΙΟΣ ΣΦΕΝΔΥΛΑΚΗ, ΜΑΡΙΑ ΣΩΤΗΡΟΠΟΥΛΟΥ, ΕΛΕΝΗ ΤΑΡΤΑΝΗΣ, ΕΥΑΓΓΕΛΟΣ ΤΕΡΖΑΚΗ-ΠΑΠΑΔΟΠΟΥΛΟΥΚΩΝΣΤΑΝΤΙΝΑ ΤΕΤΡΑΔΗ, ΓΕΩΡΓΙΑ ΤΖΕΣΟΥΡΗΣ, ΓΕΩΡΓΙΟΣ ΤΖΙΟΛΑΣ, ΙΩΑΝΝΗΣ ΤΡΙΧΑΣ, ΧΡΗΣΤΟΣ ΤΣΑΒΑΛΙΑΣ, ΓΕΩΡΓΙΟΣ ΤΣΑΓΚΑΡΗΣ, ΘΕΟΦΙΛΟΣ ΤΣΑΜΑΔΙΑΣ, ΙΩΑΝΝΗΣ ΤΣΑΜΗΣ, ΧΡΗΣΤΟΣ ΤΣΑΝΔΗΛΑΣ, ΠΑΝΑΓΙΩΤΗΣ ΤΣΑΠΑΤΣΑΡΗΣ, ΝΙΚΟΛΑΟΣ ΤΣΑΧΠΑΖΗΣ, ΔΗΜΗΤΡΙΟΣ ΤΣΕΛΗΣ, ΑΝΔΡΕΑΣ ΤΣΙΜΗΡΙΚΑ, ΑΓΓΕΛΙΚΗ ΤΣΙΟΥΛΚΑΣ, ΓΕΩΡΓΙΟΣ ΤΣΙΤΑΣ, ΚΩΝΣΤΑΝΤΙΝΟΣ ΤΣΟΛΑΚΟΣ, ΠΑΝΑΓΙΩΤΗΣ ΤΣΟΥΜΑΣ, ΣΠΥΡΙΔΩΝ ΤΣΟΥΦΛΙΔΗΣ, ΘΕΟΔΩΡΟΣ ΦΙΛΙΠΠΑ, ΕΥΑΓΓΕΛΙΑ		ΦΛΩΡΑΚΗΣ, ΝΙΚΟΛΑΟΣ ΦΡΑΓΚΟΥΛΗΣ, ΙΩΑΝΝΗΣ ΦΡΑΖΗΣ, ΕΜΜΑΝΟΥΗΛ ΦΡΥΣΟΥΛΗΣ, ΝΙΚΟΛΑΟΣ ΦΩΤΕΙΝΟΣ, ΣΤΑΜΑΤΙΟΣ ΦΩΤΙΑΔΗΣ, ΣΤΕΦΑΝΟΣ ΧΑΒΑΤΖΟΠΟΥΛΟΣ, ΠΑΡΑΣΚΕΥΑΣ-ΜΑΡΙΟΣ ΧΑΡΑΛΑΜΠΙΑΚΗΣ ΕΥΑΓΓΕΛΟΣ ΧΑΡΑΛΑΜΠΙΔΗΣ, ΑΝΑΣΤΑΣΙΟΣ ΧΑΡΙΤΑΚΗΣ, ΑΝΔΡΕΑΣ ΧΑΡΙΤΑΚΗΣ, ΙΩΑΝΝΗΣ ΧΑΣΑΝΙΔΗΣ, ΓΕΩΡΓΙΟΣ ΧΑΤΖΗΠΑΣΧΑΛΗΣ, ΚΩΝΣΤΑΝΤΙΝΟΣ ΨΑΡΟΓΙΑΝΝΗΣ, ΑΘΑΝΑΣΙΟΣ ΨΑΡΡΑΣ, ΑΓΓΕΛΟΣ ΨΗΛΟΣ, ΚΩΝΣΤΑΝΤΙΝΟΣ
		Spanien	Acuña Barros, José Antonio Almagro Carrobbles, Jorge Alonso Sánchez, Beatriz Álvarez Gómez, Marco Antonio Amunárriz Emazabel, Sebastián Arteaga Sánchez, Ana Avedillo Contreras, Buenaventura Barandalla Hernando, Eduardo Boy Carmona, Esther Bravo Téllez, Guillermo Calderón Gómez, José Gabriel Carmona Mazaira, Manuel Carro Martínez, Pedro Ceballos Pérez-Canales, Alba Cervantes de la Torre, Andrés Chamizo Catalán, Carlos Cortés Fernández, Natalia Couce Prieto, Carlos Criado Bará, Bernardo De la Rosa Cano, Francisco Javier Del Hierro Suanzes, Javier Elices López, Juan Manuel Fariña Clavero, Irene

Land	Inspektoren	Land	Inspektoren
	Fernández Costas, Antonio Ferreño Martínez, José Antonio Fontán Aldereguía, Manuel Fontanet Domenech, Felipe García Antoni, Mónica García González, Francisco Javier Genovés Ferriols, José Carlos Gómez Delgado, Raquel Gómez Cayuelas, Carmen González Fernández, Manuel A. González Fernández, Marta Guerrero Claros, María Guisado Sancho, María Jesús Gundín Payero, Laura Iglesias Prada, Juan Antonio Jimenez Álvarez, Ignacio Lado Codesido, Beatriz Lastra Torre, Ruth Lestón Leal, Juan Manuel López González, María Lorenzo Sentis, José Manuel Marra-López Porta, Julio Martínez González, Jesús Martínez Velasco, Carolina Mayoral Vázquez, Fernando Mayoral Vázquez, Gonzalo Medina García, Estebán Méndez-Villamil Mata, María Miranda Almón, Fernando Ochando Ramos, Ana María Orgueira Pérez Vanessa Ortigueira Gil, Adolfo Ossorio González, Carlos Ovejero González, David Pérez González, Virgilio Perujo Dávalos, Florencio Piñón Lourido, Jesús Ponte Fernández, Gerardo Prieto Estévez, Laura Ríos Cidrás, Manuel Ríos Cidrás, Xosé		Rodríguez Moreno, Alberto Rueda Aguirre, Luzdivina Ruiz Gómez, Sonia Rull Del Águila, Laura Saavedra España, Jesús Sáenz Arteché, Idoia Sánchez Sánchez, Esmeralda Santalices López, Marta Santos Barge, Verónica Santos Pinilla, Beatriz Sendra Gamero, M ^a Esther Serrano Sánchez, Daniel Sieira Rodríguez, José Tenorio Rodríguez, José Luis Torre González, Miguel A. Tubío Rodríguez, Xosé Vázquez Pérez Ivan Vicente Castro, José Yeregui Velasco, Pablo Zamora de Pedro, Carlos
		Frankreich	Allanic, Gilles Baillet, Bertrand Belz, Jean-Pierre Beyaert, Frédéric Bigot, Jean-Paul Boittelle, Catherine Bon, Philippe Bouniol, Anthony Bourbigot, Jean-Marc Cacitti, Raymond Caillat, Marc Celton Arnaud Ceres, Michel Charbonnier, Alexandre Cluzel, Stéphane Cras, Renaud Crochard, Thierry Croville, Serge Daden, Nicolas Dambron, François Darsu, Philippe

Land	Inspektoren	Land	Inspektoren
	Davies, Philippe Dechaine, Frédéric Deric, William Desforgues, Jean-Luc Desson, Patrick Dolou, Claude Donnart, Christian Ducrocq, Philippe Fernandez, Gabriel Fortier, Eric Fouchet, Michel Fournier, Philippe Garbe, Steeve Gauvain, Benoît Gehanne, Laurent Gloaguen, Maurice Gomez, Sébastien Goron, Xavier Guillemette, Jean Luc Guittet-Dupont, Gaëtan Hitier, Sébastien Isore, Pascal Lacombe, Thomas Le Berrigaud, Thierry Lebosquain, Olivier Le Corre, Joseph Le Cousin, Jean-Luc Le Dortz, Edern Le Dreau, Gilbert Le Mentec, Arnaud Lecul, Mathieu Legouedec, Loïg Lenormand, Daniel Lescroel, Yann Loarer, Melaine Maingraud, Dominique Malassigne, Jean-Paul Masseaux, Yanick Menuge, Gilles Moussay, David Ogor, Bernard		Peron, Olivier Peron, Pascal Petit, François Potier, Pauline Radius, Caroline Raguet, José Reunavot, Matthieu Ricard, Jean-François Richou, Fabrice Robin, Yannick Rondeau, Arnold Roue, André Rousselet, Pascal Schneider, Frédéric Semelin, Gérard Sottiaux, David Trividic, Bernard Urvoy, Jonathan Vesque Arnaud Vilbois, Pierre Villenave, Patrick Villenave, Yorrick Virlogeux, Julian
		Kroatien	Aćimov, Dejan Aunedi, Jurica Barbalić, Boris Bartulović, Ivica Bilobrk, Stipe Bratičević, Nino Brllek, Neda Brnadić, Ivica Budimir, Miroslav Dolić, Nedjeljko Dvoraček, Tomislav Ercegović, Marin Franceschi, Jenko Grljušić, Frano Hrženjak, Jurica Hrzić, Ivica Ivković, Hrvoje Jelić, Božidar

Land	Inspektoren	Land	Inspektoren
	Jeftimijades, Ivor Jukić, Ivica Jurčević, Marinko Kalinić, Andrej Kerum, Jurica Krišto, Rino Kusanović, Gordan Kuzmanić Zupan, Andrea Lešić, Lidija Marčina, Robert Matković, Mijo Miletić, Ivana Novak, Danijel Orešković, Lovro Paparić, Neven Perković, Kristijan Perović, Andrea Prtenjača, Silvija Pupić-Bakrač, Marko Radovčić, Ivica Rogić, Ante Rukavina, Dubravko Rumora, Ivan Šalaj, Damir Šestan, Hrvoje Sikirica, Nenad Skelin, Stipe Škorjanec, Mario Skroza, Nikica Sobin, Mijo Strinović, Boris Verzon, Nikola Vuletić, Ivo		Aprile, Giulio Aquilano, Donato Arena, Enrico Astelli, Gabriele Barraco, Francesco Basile, Giuseppe Basile, Marco Battaglia, Daniele Battista, Filomena Bavila, Nicola Benvenuto, Salvatore Giovanni Bernadini, Stefano Biondo, Fortunato Bizzari, Simona Bizzarro, Federico Boccoli, Fabrizio Bongermينو, Onofrio Bonsignore, Antonino Borghi, Andrea Bottiglieri, Vincenzo Bove, Gian Luigi Buccioli, Andrea Burlando, Michele Caforio, Cosimo Caiazzo, Luigia Calandrino, Salvatore Cambareri, Michelangelo Camicia, Ciro Cappelli, Salvatore Carafa, Simone Carini, Vito Carta, Sebastiano Castellano, Sergio Cau, Dario Cesareo, Michele Chionchio, Alessandro Cianci, Vincenzo Cignini, Innocenzo Clemente, Cosimo Colarossi, Mauro Colazzo, Massimiliano
Italien	Abate, Massimiliano Abbate, Marco Affinita, Enrico Albani, Emidio Ambrosio, Salvatore Annicchiarico, Dario Antonioli, Giacomo Apollonio, Cristian		

Land	Inspektoren	Land	Inspektoren
	Colucciello, Roberto		Fogliano, Pasquale
	Comuzzi, Alberto		Folliero, Alessandro
	Conte, Fabio		Francolino, Giuseppe
	Conte, Plinio		Fuggetta, Pasquale
	Corallo, Domenico		Gallo, Antonio
	Cormio, Carlo		Gangemi, Roberto Francesco
	Cortese, Raffaele		Genchi, Paolo
	Costanzo, Antonino		Giannone, Giuseppe Claudio
	Criscuolo, Enrico		Giovannone, Vittorio
	Croce, Aldo		Golizia, Pasquale
	Cuciniello, Luigi		Graziani, Walter
	Cuscela, Michele		Greco, Giuseppe
	D'Acunto, Francesco		Guida, Giuseppe
	D'Agostino, Gianluca		Guido, Alessandro
	D'Amato, Fabio		Guzzi, Davide
	Dammico, Luigi		Iemma, Oreste
	D'Arrigo, Antonio		Isaia, Sergio
	De Crescenzo, Salvatore		L'Abbate, Giuseppe
	De Pinto, Giuseppe		La Porta, Santi Alessandro
	De Quarto, Enrico		Lambertucci, Alessandro
	Del Monaco, Ettore		Lanza, Alfredo
	D'Erchia, Alessandro		Leto, Antonio
	De Santis, Antonio		Limetti, Fabio
	Di Benedetto, Luigi		Lo Pinto, Nicola
	Di Domenico, Marco		Loggia, Carlo
	Di Donato, Eliana		Lombardi, Pasquale
	Di Matteo, Michele		Longo, Pierino Paolo
	Di Santo, Giovanni		Luperto, Giuseppe
	Doria, Angelo		Maggio, Giuseppe
	D'Orsi, Francesco Paolo		Magnolo, Lorenzo Giovanni
	Errante, Domenico		Maio, Giuseppe
	Esibini, Daniele		Malaponti, Salvatore Francesco
	Esposito, Francesco		Maresca, Emanuel
	Esposito Robertino		Mariotti, Massimiliano
	Esposito, Salvatore		Marrello Luigi
	Fanizzi, Tommaso		Martina, Francesco
	Fava, Antonello		Martire, Antonio
	Feroli, Debora		Mastrobattista, Giovanni Eligio
	Ferrara, Manfredo		Matera, Riccardo
	Fiore, Fabrizio		Messina, Gianluca
	Fiorentino, Giovanni		Minò, Alessandro

Land	Inspektoren	Land	Inspektoren
	Monaco, Paolo		Ronca, Gianluca
	Morciano, Giuseppe		Rossano, Michele
	Morelli, Alessio		Russo, Aniello
	Morra, Tommaso		Sacco, Giuseppe
	Mostacci, Sergio Massimo		Salce, Paolo
	Mugavero, Amalia		Sarpi, Stefano
	Mugnaini, Dany		Sassanelli, Michele
	Mule, Vincenzo		Scanu, Fabrizio
	Musella, Stefano		Scaramuzzino, Paola
	Nacarlo, Amadeo		Schiattino, Andrea
	Nardelli, Giuseppe		Scuccimarri, Gianluca
	Negro, Mirco		Sebastio, Luciano
	Novaro, Giovanni		Siano, Gianluca
	Pagan, Francesco		Signanini, Claudio
	Palombella, Fabio Luigi		Silvia, Salvatore
	Panconi, Federico		Siniscalchi, Francesco
	Pantaleo, Cosimo		Soccorso, Alessandro
	Paoletti, Dario		Solidoro, Sergio Antonio
	Paolillo, Francesco		Spagnuolo, Matteo
	Patalano, Andrea		Stramandino, Rosario
	Pepe, Angelo		Strazzulla, Francesco
	Pino, Filippo		Sufrà, Emanuele
	Pipino, Leonardo		Tersigni, Tonino
	Piroddi, Paola		Tesauro, Antonio
	Pisano, Paolo		Tescione, Francesco
	Piscopello, Luciano		Tesone, Luca
	Pisino, Tommaso		Tordoni, Maurizio
	Poli, Mario		Torrisi, Ivano
	Porru, Massimiliano		Trapani, Salvatore
	Postiglione, Vito		Triolo, Alessandro
	Praticò, Daniele		Troiano, Primiano
	Puca, Michele		Tumbarello, Davide
	Puddinu, Fabrizio		Tumminello, Salvatore
	Puleo, Isidoro		Turiano, Giuseppe
	Quinci, Gianbattista		Uopi, Alessandro
	Rallo, Tommaso		Vangelo, Pietro
	Randis, Orazio Roberto		Varone, Stefano
	Ravanelli, Marco		Vellucci, Alfredo
	Restuccia, Marco		Verde, Maurizio
	Romanazzi, Francesco		Vero, Pietro
	Romanazzi, Valentina		Virdis, Antonio

Land	Inspektoren	Land	Inspektoren
	Vitali, Daniele Zaccaro, Giuseppe Saverio Zippo, Luigi		Putniņš, Raitis Raginskis, Jānis Sīpola, Zane Smane Jolanta Štraubis, Valērijs Šuīdeikis, Aigars Tīģeris, Ģirts Vārsbergs, Janis Veide, Andris Veinbergs, Miks Ziemelis, Elvijs
Zypern	Apostolou, Antri Avgousti, Antonis Christodoulou, Lakis Christoforou, Christiana Christou, Nikoletta Flori, Panayiota Fylaktou, Anthi Georgiou, Markella Heracleous, Andri Ioannou, Georgios Ioannou, Theodosios Karayiannis, Christos Konnaris, Kostas Korovesis, Christos Kyriacou, Kyriacos Kyriacou, Yiannos Manitara, Yiannis Michael, Michael Nicolaou Nicolas Panagopoulos Argyris Pavlou George Prodromou, Pantelis Savvides, Andreas	Litauen	Balnis, Algirdas Dambrauskis, Tomas Giedrius, Vaitkus Jonaitis, Arūnas Kairytė, Lina Kazlauskas, Tomas Lendzbergas, Erlandas Vitalij, Zartun
		Luxemburg	entfällt
		Ungarn	entfällt
		Malta	Abela, Claire Attard, Glen Attard, Godwin Attard, Omar Azzopardi, Joseph Baldacchino, Duncan Balzan, Gilbert Borg, Benjamin Borg, Jonathan Borg, Robert Bugeja, Stephanie Cachia, Pierre Calleja, Martin Camilleri, Aldo Camilleri, Christopher Carabott, Paul Caruana, Gary Cassar, Gaetano Cassar Jonathan
Lettland	Bizjuks, Maksims Brants, Jānis Brente, Elmārs Gronska, Ieva Gudovannijs, Vsevolods Holštroms, Artūrs Ivanovs, Kaspars Jaunzems, Aldis Junkurs, Andris Kalējs, Rūdolfs Kalniņa, Ingūna Kaptelija, Liene Naumova, Daina Priediens, Ainars		

Land	Inspektoren	Land	Inspektoren
	Cassar, Kenneth Cassar Lucienne Cauchi David Cousin, Christopher Cuschieri, Roderick Farrugia, Emanuel Farrugia, Joseph Farrugia, Omar Fenech, Melvin Fenech, Paul GATT, Glen GATT, Joseph GATT, Mervin GATT, William Grima, Paul Little, Elaine Lungaro, Gordon Mallia, Ramzy Micallef, Rundolf Muscato, Christian Muscato, Simon Musu, Matthew Pantalleresco, Wayne Piscopo, Christine Psaila, Kevin Psaila, Mark Anthony Sammut, Adem Scerri, Antoine Sciberras, Christopher Sciberras, Norman Seguna, Marvin Tabone, Mark Theuma, Johan Vassallo, Benjamin Vella, Anthony Vella, Charlie		Dieke, Richard F. Duinstra, Jacob Fortuin, Annelies Freke, Hans Groeneveld, Daan W. Jonk, ing. Jan Kleczewski-Schoon, Anneke Kleinen, Tom H.J.T.T. Koenen, Gerard C.J. Kraeyenoord, Jaap Kramer, Willem Meijer, Cor Meijer, Willem Miedema, Anco Parlevliet, Koos J.D.L. Ros, Michel Schneider, Leendert van den Berg, Dirk van der Laan, Yvonne van der Veer, Siemen van Doorn, Joost R. van Geenen, Koen van Westen, ing. Jan Velt, Eddy Vervoort, Hans Wijbenga, Arjan J. Wijkhuizen, Eddy Zevenbergen, Jan
		Österreich	entfällt
		Polen	Augustynowicz, Mariusz Bartczak, Tomasz Belej, Konrad Chrostowski, Pawel Dębski, Jarosław Domachowski, Marian Górski, Marcin Jeziorny, Przemysław Józwiak, Marek Kasperek, Stanisław Kołodziejczak, Michał
Niederlande	Bastinaan, Robert W. Beij, Willem H. Boone, Jan Cees de Boer, Meindert de Mol, Gert		

Land	Inspektoren	Land	Inspektoren
	Konefał, Szymon Konkel, Adam Korthals, Jakub Kościelny, Jarosław Kowalska, Justyna Kozłowski, Piotr Kucharski, Tadeusz Kunachowicz, Tomasz Letki, Paweł Lisiak, Agnieszka Litwin, Ireneusz Łukaszewicz, Paweł Łuczkiwicz, Tomasz Maciejewski, Maciej Mystek, Marcin Niewiadomski, Piotr Nowak, Włodzimierz Pankowski, Piotr Patyk, Konrad Prażanowski, Krystian Sikora, Marek Simlat, Tomasz Skibior, Sławomir Słowski, Roman Smolarski, Łukasz Sokołowski, Paweł Stankiewicz, Marcin Szumicki, Tomasz Tomaszewski, Tomasz Trzepacz, Michał Wereszczyński, Leszek Wiliński, Adam Zacharzewski, Dawid Zięba, Marcin		Fonseca, Álvaro Matos, André Moura, Nuno Pedroso, Rui Quintans, Miguel Silva, António Miguel
		Rumänien	Birsan, Marilena Bucatos, Radu Chiriac, Marian Chiriazic, Constantin Conțolencu, Radu Costianu, Ion Crețeanu, Mihaela Dinu, Lucian Epure, Ruxandra Ianuris, Mihail Ionașcu, Neculai Larie, Gabriel Nicolae, Marius Liviu Novac, Vasile Orac, Otilia Popescu, Stere Rusu, Laurențiu Serștiuc, Mihai Dorin Țăranu, Sorin Vasile, Eduard
		Slowenien	Smoje, Robert Smoje, Vinko
		Slowakei	entfällt
		Finnland	Aheristo, Marko Aho, Jere-Joonas Arvilommi, Markku Grönfors, Niko Heickell, Carl-Arthur Heiskala, Matti Hiltunen, Juha Hägerström, Matti Ikola, Jussi Johansson, Esko Kaasinen, Harry
Portugal	Albuquerque, José Brabo, Rui Cabeçadas, Paula Carvalho, Ricardo Diogo, João Escudeiro, João Ferreira, Carlos		

Land	Inspektoren	Land	Inspektoren
	Kajosmaa, Jesse		Yläjääski, Antti
	Kontto, Tommi		Ääri, Mikko
	Koskinen, Aki	Schweden	Åberg, Christian
	Lejonqvist, Mika		Ahnlund, Jenny
	Leppikorpi, Markus		Almström, Petter
	Leppäkorpi, Juho		Andersson, Karin
	Linder, Jukka		Andersson, Per-Olof
	Luukkonen, Tuomas		Andersson, Per-Olof Vidar
	Lähde, Jukka		Andersson, Roger
	Mattila, Vesa-Pekka		Antonsson, Jan-Eric
	Niemelä, Teemu		Bäckman, Johan
	Niittylä, Pekka		Baltzer, Martin
	Normia, Pertti		Bergman, Daniel
	Nousiainen, Kyösti		Bjerner, Martin
	Nousiainen, Markku		Borg, Calle
	Nurminen, Joona		Bryngelsson, Tomas
	Purhonen, Jere		Brännström, Lennart
	Puustinen, Ville		Cannehag, Niclas
	Pyykönen, Pekka		Cardell, Christina
	Päkki, Sebastian		Carlsson, Christian
	Rautavirta, Miikka		Englund, Raymond
	Romanov, Sami		Erlandsson, Björn
	Saarilehto, Tuomas		Falk, David
	Sahla, Ilkka		Frejd, Maud
	Salmela, Janne		Fristedt, David
	Salmi, Veera		Gynäs, Mattias
	Salovaara, Tuomas		Göransson, Roger
	Savola, Petri		Hagberg, Elice
	Sjöberg, Joni		Hansson, Erling
	Sundqvist, Lars		Hartman Bergqvist, Désirée
	Suominen, Ari		Havh, Johan
	Suominen, Paavo		Hedman, Elin
	Taattola, Olli		Hellberg, Stefan
	Tammisto, Tuomas		Hellqvist, Johan
	Tervakangas, Ville		Holmer, Johanna
	Träskelin, Otto		Hortlund, David
	Uitti, Mika		Höglund, Jan
	Ulenius, Niklas		Jakobsson, Magnus
	Vanninen, Vesa		Jansson, Anders
	Välimäki, Juha		Jeppsson, Tobias
	Väänänen, Timo		Johansson, Daniel

Land	Inspektoren	Land	Inspektoren
	Johansson, Klas		Rase, Dennis
	Johansson, Thomas		Rendahl, Malin
	Joxelius, Paul		Reuterljung, Thomas
	Karlsson, Kent		Rinaldo, Joakim
	Kempe, Clas		Rönblom, Agneta
	Kjällgren, Curt		Sjodin, Ronny
	Koivula, Mikael		Skölderud, Svante
	Kurtsson, Morgan		Snäckerström, Leif
	Laine, Sirpa		Stålnacke, Erik
	Larsson, Mats		Strandberg, Magnus
	Lilja, Filip		Stührenberg, Björn
	Lindström, Jakob		Sundberg, Andreas
	Lindved, Martin		Sundberg, Patrick
	Lundberg, Johan		Svärd, Lars-Erik
	Lundh, Emelie		Svensson, Rutger
	Lundin, Stig		Svensson, Tony
	Lundkvist, Mats		Timan, Hans
	Lundqvist, Annica		Toresson, Martin
	Malmström, John		Turesson, Andreas
	Martini, Martin		Uppman, Kerstin
	Mattson, Olof		Werner, Lars
	Montan, Anders		Westerlund, Emma
	Mukkavaara, Henrik		Wilson, Pierre
	Nihlén, Linus		Österlund, Erik
	Nilsson, Pierre	Vereinigtes Königreich	Adamson, Gary
	Nilsson, Stefan		Alexander, Stephen
	Nord, Iza		Alston, Colin
	Nyberg, Linda		Anderson, Reid
	Näsman, Lars		Arris, Martin
	Olson, Magnus		Ashby, Peter
	Olsson, Kenneth		Bailey Roberta
	Olsson, Lars		Baker, Edward
	Penson, Lena		Barclay, Michael
	Persson, Göran		Barfoot, LTL Cdr Peter
	Persson, Mats		Barrow, Charlie
	Peterson, Jan		Bell, Stuart
	Pettersson, Joel		Bennett, Neil
	Pettersson, Johan		Billson, Carol
	Philipsson, Gunnar		Bland, Darren
	Piltonen, Janne		Bourne, Adam
	Podsedkowski, Zenek		Bowers, Claire

Land	Inspektoren	Land	Inspektoren
	Boyce, Sean		Fordham, Philip
	Broad, James		Ford-Keyte, Graham
	Brough, Derek		Foster, Pam
	Brown, Katie		Foy, Jacqueline
	Bruce, John		Fraser, Uilleam
	Bugg, Jennifer		Frew, Clare
	Caldwell, Mark		Fullerton, Gareth
	Campbell, Jonathan		Furniss, Sam
	Campbell, Murray		Gibson, Philip
	Clark, Craig		Gooding, Colin
	Cook, David		Goodwin, Aaron
	Corner, Nigel		Gough, Callum
	Craig, Ian		Graham, Chris
	Craig, Stephen		Grant, Leigh
	Critchlow, Amy		Gray, Neil
	Croucher, Tim		Gray, Patrick
	Crowe, Michael		Gregor, Stuart
	Cunningham, George		Griffin, Stuart
	Davis, Danielle		Gwillam, SLt Ben
	Dawkins, Matthew		Hamilton, Ian
	Dawson, Liam		Harris, William
	Deadman, Ross		Harsent, SLt Paul
	Devine, Warren		Hay, David
	Dewing, Will		Hay, John
	Dixon-Lack, Emma		Hazeldine, Oliver
	Douglas, Sean		Henning, Alan
	Draper, Peter		Hepburn, Ian
	Dunkerely, Sabrina		Hepples, Stephen
	Eccles, David		Higgins, Frank
	Ellison, Peter		Higby, Louisa
	Elson, Carley		Hill, Julie
	Evans, David		Hill, Katie
	Faulds, Mike		Holbrook, Joanna
	Fenwick, Peter		Howarth, Dan
	Ferguson, Adam		Hudson, John
	Ferguson, Simon		Hugues, Gary
	Ferrari, Richard		Hughes, Greta
	Finnie, Andrew		Imrie, Peter
	Fitzpatrick, DeeAnn		Irish, Rachel
	Fletcher, Norman		Irwin, Gerry
	Flint, Toby		John, Barrie

Land	Inspektoren	Land	Inspektoren
	Johnson, Matthew		McHardy, Alex
	Johnson, Paul		McKay, Andrew
	Johnston, Steve		McKenzie, Gregor
	Johnston, Isobel		McKeown, Nick
	Johnstone, Ann		McMillan, Robert
	Jones, Carl		McQuillan, David
	Kelly, Kevin		Merrilees, Kenny
	Kemp, Gareth		Milligan, David
	Kozlowski, Stephen		Mills, John
	Laird, Iain		Mitchell, Hugh
	Lane, Emma		Mitchell, John
	Lardeur, Beth		Moar, Laurence
	Law, Garry		Moloughney, Bernie
	Legge, James		Morris, Chris
	Lindsay, Andrew		Morrison, Donald
	Lister, Jane		Muir, James
	Livingston, Andrew		Mustard, Emma
	Lockwood, Mark		Mynard, Nick
	Lowry, Thomas		Neilson, SLt Robert
	Lucas, David		Nelson, Paul
	MacEachan, Iain		Newell, Philip
	MacGregor, Duncan		Newlands, Andrew
	MacIver, Roderick		Newlyn, Lindsley
	MacKay, Janice		O'Regan, Kyle
	MacLean, Paula		Owen, Gary
	MacLean, Robin		Page, Chris
	Magill, SLt Michael		Parr, Jonathan
	Marshall, Phil		Pateman, Jason
	Martin David		Paterson, Craig
	Mason, Liam		Perry, Andrew
	Mason, Rachel		Phillips, Michael
	Mason, Roger		Pole Mark
	Matheson, Louise		Poulding, Daniel
	Mayger, LTL Martyn		Poulson, LTL Chris
	McBain, Billy		Pringle, Geoff
	McCaughan, Mark		Quinn, Barry
	McComiskey, Stephen		Raine, Katherine
	McCowan, Alisdair		Ray, Daniel
	McCrindle, John		Reeves, Adam
	McCubbin, Stuart		Reid, Ian
	McCusker, Simon		Reid, Peter

Land	Inspektoren	Land	Inspektoren
	Rendall, Colin		Watson, Stacey
	Rhodes, Glen		Watt, Barbara
	Richardson, David		Watt, James
	Richens, Scott		Wellum, Neil
	Riley, Joanne		Wensley, Phil
	Roberts, Joel		Weychan, Paul
	Roberts, Julian		Whelton, Karen
	Robertson, Tom		Whitby, Phil
	Robinson, Neil		Wilkinson, Dave
	Rylah, Joshua		Williams, Carolyn
	Scarrf, David		Williams, Justin
	Sharp, Chris		Wilson, Tom
	Sheperd, Ashley		Windebank, James
	Shepley, Ben		Wood, Ben
	Skillen, Damien		Worsnop, Mark
	Smith, David		Wright, Nicholas
	Smith, Barry		Young, Ally
	Smith, Don		Young, James
	Smith, Matthew		Yuille, Derek
	Smith, Pam		Zalewski, Alex
	Sooben, Jeremy	Europäische Kommission	Aláez Pons, Ester
	Spencer, James		Casier, Maarten
	Steele, Gordon		Griffin Robert
	Stipetic, John		Hederman, John
	Strang, Nicol		Janakakis, Marta
	Stray, Sloyan		Janiak, Katarzyna
	Styles, Mario		Jury, Justine
	Sutton, Andrew		Kelterbaum, Richard
	Taylor, Mark		Lansley, Jon
	Templeton, John		Libioulle, Jean-Marc
	Thain, Marc		Linkute, Ula
	Thompson, Dan		Markovic, Laurent
	Thompson, Gerald		Mitrakis, Nikolaos
	Thomson, Dave		Martins E Amorim, Sergio Luis
	Turnbull, James		Nordstrom Saba
	Turner, Alun		Peyronnet, Arnaud
	Turner, Patrick		Rodriguez Alfaro, Sebastian
	Tyack, Paul		Scalco, Silvia
	Wardle, Daniel		Schutyser Frederik
	Ward, Daniel		Serna, Matthieu
	Ward, Mark		Skountis Vasileios

Land	Inspektoren
	Skrey, Hans Spezzani, Aronne Stulgis, Maris Van den Bossche, Koen Verborgh, Jacques Wolff, Gunnar
Europäische Fischereiaufsichts- agentur	Allen, Patrick Cederrand, Stephen Chapel, Vincent De Almeida Pires, Maria Teresa Del Hierro, Belén Del Zompo, Michele

Land	Inspektoren
	Dias Garçao, José Fulton, Grant Lesueur, Sylvain Mueller, Wolfgang Papaioannou, Themis Pinto, Pedro Quelch, Glenn Roobrouck, Christ Sokolowski, Pawel Sorensen, Svend Spaniol, PETRA Stewart, William Tahon, Sven

DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS (EU) 2016/707 DER KOMMISSION**vom 10. Mai 2016****über die Genehmigung geänderter Verkehrsaufteilungsregeln für die Flughäfen Paris Charles-de-Gaulle, Paris Orly und Paris Le Bourget nach Artikel 19 der Verordnung (EG) Nr. 1008/2008***(Bekanntgegeben unter Aktenzeichen C(2016) 2635)***(Nur der französische Text ist verbindlich)**

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1008/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. September 2008 über gemeinsame Vorschriften für die Durchführung von Luftverkehrsdiensten in der Gemeinschaft ⁽¹⁾, insbesondere Artikel 19 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

1. VERFAHREN

- (1) Mit Schreiben vom 28. September 2015 wurde die Kommission gemäß Artikel 19 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1008/2008 von Frankreich über dessen Absicht unterrichtet, die derzeit in dem Erlass vom 15. November 1994 festgelegten Regeln über die Aufteilung des Luftverkehrs im Pariser Flughafensystem zu ändern (im Folgenden die „beabsichtigten Änderungen“) ⁽²⁾. Die Kommission hat mit Schreiben vom 10. November 2015 um zusätzliche Informationen gebeten, die die französischen Behörden mit Schreiben vom 30. November 2015 übermittelten.
- (2) Die Kommission veröffentlichte eine Zusammenfassung der beabsichtigten Änderungen im *Amtsblatt der Europäischen Union* vom 2. Dezember 2015 und forderte interessierte Parteien zur Stellungnahme auf ⁽³⁾.

2. HINTERGRUND UND BESCHREIBUNG DER MASSNAHMEN**2.1. DER ERLASS VOM 15. NOVEMBER 1994**

- (3) Die Stadt Paris verfügt über die Flughäfen Charles-de-Gaulle, Orly und Le Bourget, deren Verkehrsaufteilung in dem Erlass vom 15. November 1994 zusammenfassend geregelt wurde.
- (4) Als Reaktion auf eine Beschwerde erklärte die Kommission in ihrer Entscheidung 95/259/EG der Kommission ⁽⁴⁾ die Verkehrsaufteilungsregeln für das Pariser Flughafensystem, das im französischen Erlass vom 15. November 1994 festgelegt worden war, als mit der Verordnung (EWG) Nr. 2408/92 des Rates ⁽⁵⁾ vereinbar. Diese Verordnung wurde aufgehoben und durch die Verordnung (EG) Nr. 1008/2008 ersetzt. In ihrer Entscheidung stellte die Kommission fest, dass der Erlass geändert werden musste, woraufhin Frankreich den Erlass am 1. März 1996 änderte und damit diese Anforderung erfüllte.
- (5) Der Erlass vom 15. November 1994 in seiner geänderten Fassung (im Folgenden der „Erlass von 1994“) gilt nur für den Luftverkehr innerhalb des EWR. Dem Erlass zufolge dürfen Flugdienste, die im Gelegenheitsflugverkehr zu und von Flughäfen des EWR mit Luftfahrzeugen erbracht werden, die eine Kapazität von maximal 25 Sitzen

⁽¹⁾ ABl. L 293 vom 31.10.2008, S. 3.⁽²⁾ Es ist beabsichtigt, die Änderungen in einem neuen Erlass festzulegen und den Erlass von 1994 aufzuheben.⁽³⁾ ABl. C 400 vom 2.12.2015, S. 4.⁽⁴⁾ Entscheidung 95/259/EG der Kommission vom 14. März 1995 in einem Verfahren zur Anwendung der Verordnung (EWG) Nr. 2408/92 des Rates (Sache VII/AMA/9/94 — Französische Verkehrsaufteilungsregeln für das Pariser Flughafensystem) (ABl. L 162 vom 13.7.1995, S. 25).⁽⁵⁾ Verordnung (EWG) Nr. 2408/92 des Rates vom 23. Juli 1992 über den Zugang von Luftfahrtunternehmen der Gemeinschaft zu Strecken des innergemeinschaftlichen Flugverkehrs (ABl. L 240 vom 24.8.1992, S. 8), aufgehoben durch Artikel 27 der Verordnung (EG) Nr. 1008/2008 (Neufassung).

haben und deren Plätze vom Luftfahrtunternehmen weder mittelbar noch unmittelbar einzeln zum freien Kauf angeboten werden, nur von und nach Le Bourget durchgeführt werden. Alle anderen Flüge innerhalb des EWR können über die Flughäfen Charles-de-Gaulle und Orly abgewickelt werden. Der Zugang zu Orly ist auf Strecken zwischen Orly und anderen Flughäfen im EWR während bestimmter Tageszeiten auf vier Flugpaare pro Tag beschränkt. Während Spitzenzeiten gelten die Beschränkungen für Orly nicht, sofern Luftfahrzeuge einer bestimmten Mindestgröße eingesetzt werden.

2.2. DIE BEABSICHTIGTEN ÄNDERUNGEN UND DEREN BEGRÜNDUNG

- (6) Mit den beabsichtigten Änderungen der bisherigen Verkehrsaufteilungsregeln für die Pariser Flughäfen werden die für den Flughafen Orly geltenden Beschränkungen hinsichtlich der auch von der Größe der Luftfahrzeuge abhängigen Zahl der Flugpaare pro Tag beseitigt, die derzeit noch in den Artikeln 4 und 5 des Erlasses von 1994 festgelegt sind und in Abschnitt I der Entscheidung 95/259/EG vollständig aufgeführt werden.
- (7) Diese speziell für Orly geltenden Beschränkungen hatten zum Ziel, den Einsatz der bei diesem Flughafen nur begrenzt vorhandenen Kapazitäten zu optimieren und zu vermeiden, dass Luftfahrtunternehmen mehr als vier Flugpaare auf einer bestimmten Strecke anbieten, um so Anreize zu schaffen, Zeiträumen für andere Destinationen zu verwenden. Mit den Beschränkungen sollte zudem die Nutzung knapper Zeiträume optimiert werden, indem für Strecken, auf denen die Zahl der Fluggäste den Einsatz größerer Luftfahrzeuge rechtfertigt, nur Luftfahrzeuge einer bestimmten Mindestgröße eingesetzt werden durften, um zu vermeiden, dass kleinere Luftfahrzeuge nur aus Gründen der Nutzung von Zeiträumen eingesetzt wurden. Die Mindestgröße der Luftfahrzeuge wurde je nach Anzahl der Fluggäste auf einer bestimmten Strecke festgelegt.
- (8) Nach Auffassung der französischen Behörden sind diese konkreten Beschränkungen nicht mehr nötig. Die französischen Behörden sind offenbar mit der aktuellen Situation der Zeiträumnutzung auf dem Flughafen Orly zufrieden, die sich den Angaben der Behörden zufolge seit dem Erlass von 1994 ganz von selbst optimiert hat. Da in Orly derzeit alle Zeiträume genutzt werden, besteht für andere Flugdienste kaum eine Möglichkeit, Zeiträume auf diesem Flughafen zu erwerben. Mittlerweile setzen Luftfahrtunternehmen größere Luftfahrzeuge ein, um möglichst große Kapazitäten anbieten und die Zeiträume damit in ihrem eigenen Interesse optimal nutzen zu können, wodurch auch die Kapazitäten am Flughafen Orly optimal genutzt werden.
- (9) Hinsichtlich der übrigen Bestimmungen des Erlasses von 1994 wird mit den beabsichtigten Änderungen die Anwendung der Verkehrsverteilungsregeln, die sich bislang nur auf Flugdienste innerhalb des EWR bezogen, auch auf Destinationen außerhalb des EWR ausgeweitet, wie in den beiden folgenden Absätzen erläutert.
- (10) Le Bourget ist beschränkt auf Flugdienste im Gelegenheitsflugverkehr, die mit Luftfahrzeugen einer Kapazität von höchstens 25 Sitzen, deren Plätze nicht einzeln zum freien Kauf angeboten werden, erbracht werden. Die beabsichtigten Änderungen hätten zur Folge, dass von Le Bourget Linienflugverbindungen mit Destinationen außerhalb des EWR sowie Flugdienste ausgeschlossen würden, die mit Luftfahrzeugen mit 25 und mehr Sitzen erbracht werden, sofern die Plätze vom Luftfahrtunternehmen mittelbar oder unmittelbar einzeln zum freien Kauf angeboten werden. Die Höchstzahl der Sitze kann von dem zuständigen Minister in ausreichend begründeten Fällen hiervon abweichend festgelegt werden. Bislang gelten diese Beschränkungen ausschließlich für Flugdienste innerhalb des EWR.
- (11) Alle anderen Flugdienste werden nach Orly und Charles-de-Gaulle geleitet. Die beabsichtigten Änderungen hätten eine Einschränkung der Flugdienste zur Folge, die mit Luftfahrzeugen mit einer Kapazität von maximal 25 Sitzen im Gelegenheitsverkehr zu Destinationen außerhalb des EWR erbracht werden, sofern die Plätze nicht einzeln zum freien Verkauf angeboten werden oder es sich bei dem betreffenden Flugdienst um einen Zubringerflug handelt, für den eine vorherige Genehmigung eingeholt worden war. Dies entspricht den bereits bestehenden Beschränkungen für Flugdienste innerhalb des EWR ⁽¹⁾.
- (12) Die französischen Behörden rechnen mit folgenden Auswirkungen auf die aktuelle Verkehrsverteilung ⁽²⁾:
 - Für die Flugverbindungen innerhalb des EWR gelten im Wesentlichen nach wie vor dieselben Vorschriften, sodass sich hier keine Auswirkungen bemerkbar machen dürften.
 - Für Le Bourget wird das Verbot von Linienflugdiensten zu Destinationen außerhalb des EWR eingeführt, wengleich am Flughafen Le Bourget solche Flugdienste derzeit ohnehin nicht betrieben werden.
 - Zudem wird in Le Bourget das Verbot von großen Luftfahrzeugen im Gelegenheitsflugverkehr zu Destinationen außerhalb des EWR eingeführt. Die Zahl dieser Flugverbindungen ist allerdings derzeit gering (130 Flüge von 54 000 im Jahr 2014).

⁽¹⁾ Nach den ausschließlich für Flugdienste innerhalb des EWR geltenden Regeln wird die günstigere Behandlung von Anschlussflügen nicht standardmäßig und automatisch gewährt, sondern unterliegt einer Ausnahmeregelung.

⁽²⁾ Erläutert in einem Schreiben der französischen Behörden vom 30. November 2015.

- In Orly und Charles-de-Gaulle werden Flugdienste zu Destinationen außerhalb des EWR verboten, die mit Luftfahrzeugen einer Kapazität von höchstens 25 Sitzen im Gelegenheitsflugverkehr erbracht werden, deren Plätze nicht einzeln zum freien Kauf angeboten werden. Aufgrund der geringen Verfügbarkeit von Zeitnischen gibt es derzeit am Flughafen Orly allerdings nur sehr wenige Flugdienste im Gelegenheitsverkehr, die mit Luftfahrzeugen mit maximal 25 Sitzen erbracht werden. Was den Flughafen Charles-de-Gaulle anbelangt, geben die Anbieter von Flugdiensten im Gelegenheitsflugverkehr, die mit Luftfahrzeugen mit einer Kapazität von maximal 25 Sitzen erbracht werden, bereits heute Le Bourget den Vorzug, da dieser Flughafen stadtnah liegt und als Flughafen für Geschäftsreisende gilt.
- (13) Die französischen Behörden erläuterten, dass die mit dem Erlass von 1994 festgelegten Beschränkungen für Luftfahrzeuge mit maximal 25 Sitzen, deren Plätze nicht zum freien Verkauf angeboten werden (Artikel 6 des Erlasses), gerechtfertigt gewesen seien, da die Nutzung der beschränkten Kapazitäten an den Flughäfen Charles-de-Gaulle und Orly optimiert werden musste. Im Hinblick auf diese Optimierung war es den französischen Behörden zufolge notwendig, die Art der Luftfahrzeuge zu vereinheitlichen, um so regelmäßige Flugbewegungen in gleichen zeitlichen und räumlichen Abständen zu erreichen. Kleinere und damit potenziell langsamere Luftfahrzeuge führen zu unregelmäßigen Abfolgen von Flugbewegungen, für die sie größere zeitliche und räumliche Abstände benötigen. Daher werden diese Flugdienste im Gelegenheitsflugverkehr, die mit Luftfahrzeugen mit einer Kapazität von höchstens 25 Sitzen erbracht werden, deren Plätze nicht einzeln zum freien Kauf angeboten werden, nach Le Bourget geleitet, um die Regelmäßigkeit der Flugbewegungen zu wahren.
- (14) Flugdienste im Gelegenheitsflugverkehr, die mit Luftfahrzeugen einer Kapazität von höchstens 25 Sitzen erbracht werden, deren Plätze zum freien Kauf angeboten werden, dürfen hingegen nur von/ab Orly und Charles-de-Gaulle betrieben werden. Die französischen Behörden begründen dies damit, dass Le Bourget aus den im nächsten Absatz erläuterten Gründen keine Flugdienste im freien Verkauf anbietet. Da diese Flugdienste eher selten sind und in Orly und Charles-de-Gaulle nur dann angeboten werden können, wenn sich ad hoc eine Zeitnische findet, gelten sie auf diesen Flughäfen nicht als störend.
- (15) In der Frage, welcher Luftverkehr in Le Bourget akzeptiert wird, verweisen die französischen Behörden auf die Entscheidung, den Flughafen dem Geschäftsreiseflugverkehr und der allgemeinen Luftfahrt sowie der Organisation bestimmter internationaler Luft- und Raumfahrtveranstaltungen vorzubehalten. Die Flughafeninfrastruktur ist hierauf ausgerichtet, weshalb die Bereitstellung kommerzieller Flugdienste, eines Linienflugverkehrs oder sonstigen Gelegenheitsflugverkehrs mit großen Luftfahrzeugen in Le Bourget vorherige Investitionen erforderlichen machen würde, um die Infrastruktur an solche Dienste anzupassen. Zudem würden sich ein Linienflugverkehr und Flugdienste mit großen Luftfahrzeugen auf die Umwelt und die Anwohner auswirken.
- (16) Die vorstehenden Überlegungen, die für alle drei betroffenen Flughäfen gelten, sind nach Auffassung der französischen Behörden auch für den Verkehr von und in Länder(n) außerhalb des EWR von Bedeutung. Da der Luftverkehr auf der Grundlage von neuen Luftverkehrsabkommen weitestgehend liberalisiert wurde, ist er seit dem Inkrafttreten des Erlasses von 1994 deutlich angestiegen. Daher ist es nach Ansicht der französischen Behörden notwendig, die vorstehend erläuterten Beschränkungen auf den gesamten Luftverkehr anzuwenden.

2.3. VON DEN FRANZÖSISCHEN BEHÖRDEN DURCHGEFÜHRTE KONSULTATIONEN

- (17) Bevor sie die beabsichtigten Änderungen der Kommission mitteilten, führten die französischen Behörden eine Konsultation durch ⁽¹⁾:
- Am 19. Mai 2015 wurde der Entwurf der neuen Vorschriften in einer Bekanntmachung auf der Website für öffentliche Konsultationen des Ministeriums für Ökologie, Nachhaltige Entwicklung und Energie veröffentlicht.
- Die Absicht, die bestehenden Verkehrsverteilungsregeln für das Pariser Flughafensystem zu ändern, wurde in einer Bekanntmachung im Amtsblatt der Französischen Republik vom 21. Mai 2015 mit einem Link zum Entwurf der Vorschriften veröffentlicht.
- Die Frist für die öffentliche Konsultation endete am 21. Juli 2015.
- (18) Bereits vor der öffentlichen Konsultation hatten die französischen Behörden die Luftverkehrsverbände FNAM (Fédération Nationale de l'Aviation Marchande), SCARA (Syndicat des Compagnies Aériennes Autonomes) und EBAA (European Business Aviation Association) mündlich konsultiert, die daraufhin ihre Unterstützung für die Änderungen, insbesondere für die beabsichtigte kohärente Behandlung von Flugverbindungen mit Destinationen im EWR und außerhalb des EWR signalisierten.

⁽¹⁾ Erläutert in einem Schreiben der französischen Behörden vom 30. November 2015.

- (19) Die französischen Behörden berücksichtigen in ihrem Entwurf die Eingaben von drei Interessengruppen.
- (20) So sah der ursprüngliche Entwurf vor, dass Luftfahrzeuge im Gelegenheitsflugverkehr mit einer Kapazität von höchstens 25 Sitzen ohne vorherige Ausnahmegewilligung von und nach Orly und Charles-de-Gaulle eingesetzt werden können, wenn es sich um Zubringerflüge handelt. Diese Regelung wurde von den Pariser Flughäfen abgelehnt und daraufhin aus dem Entwurf gestrichen. Es wurde befürchtet, dass sich die Gewährung eines Blanko-Zugangs dieser Flüge zu den Flughäfen Charles-de-Gaulle und Orly nachteilig auf den Linienflugverkehr an diesen Flughäfen auswirken könnte.

3. VON DER KOMMISSION DURCHGEFÜHRTE KONSULTATION

- (21) Auf die Veröffentlichung einer Zusammenfassung der beabsichtigten Änderungen im *Amtsblatt der Europäischen Union* ging bei der Kommission eine Stellungnahme ein.
- (22) In dieser Stellungnahme erhob die interessierte Partei den Einwand, dass die Beschränkung der Art des Flugdienstes nach und von Le Bourget zu restriktiv sei und den Interessen der Verbraucher, der Region und des Flughafens entgegenstehe. Ferner wurde darauf hingewiesen, dass keine Studie durchgeführt worden sei, um die Auswirkungen der beabsichtigten Änderungen auf die Wirtschaft und den Luftverkehr im Vergleich zu den bestehenden Verkehrsverteilungsregeln zu bewerten.
- (23) Zudem wurde die Unterscheidung zwischen Linien- und Gelegenheitsflugverkehr und der Größe der Luftfahrzeuge als willkürlich und ungerechtfertigt erachtet. Außerdem könnten die neuen Vorschriften so ausgelegt werden, dass der Luftverkehr weg von Le Bourget (wo die An- und Abflugdienste von sieben unabhängigen Betreibern abgewickelt werden) hin zu Charles-de-Gaulle und Orly (wo die An- und Abflugdienste von einem einzigen Betreiber betrieben werden) verlagert werden soll.
- (24) Letztlich sei das Konsultationsverfahren diskriminierend, da die interessierte Partei anders als andere Interessengruppen nicht zu den Sitzungen eingeladen worden sei, auf denen die beabsichtigten Änderungen erörtert und bewertet wurden. Daher habe die Stellungnahme nur schriftlich erfolgen können.

4. ARTIKEL 19 DER VERORDNUNG (EG) Nr. 1008/2008

- (25) Nach Artikel 19 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1008/2008 kann ein Mitgliedstaat nach Anhörung der interessierten Parteien ohne Diskriminierung zwischen Zielen innerhalb der Gemeinschaft oder aus Gründen der Staatszugehörigkeit oder der Identität des Luftfahrtunternehmens die Aufteilung des Flugverkehrs auf Flughäfen regeln, sofern folgende Bedingungen erfüllt sind:
- a) Die Flughäfen bedienen dieselbe Stadt oder denselben Ballungsraum;
 - b) die Flughäfen sind durch eine angemessene Verkehrsinfrastruktur angebunden, sodass sie — nach Möglichkeit auf direktem, ggf. auch grenzüberschreitendem Wege — innerhalb von 90 Minuten erreichbar sind;
 - c) die Flughäfen sind miteinander und mit dem Stadt- oder Ballungsgebiet, das sie bedienen, über häufige, zuverlässige und effiziente öffentliche Verkehrsverbindungen verbunden; und
 - d) die Flughäfen bieten den Luftfahrtunternehmen die erforderlichen Dienstleistungen und beeinträchtigen nicht in unangemessener Weise deren Geschäftsmöglichkeiten.
- (26) Zudem muss die Regelung zur Aufteilung des Luftverkehrs zwischen den betroffenen Flughäfen den Grundsätzen der Verhältnismäßigkeit und Transparenz entsprechen und auf objektiven Kriterien beruhen.

- (27) Nach Artikel 19 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1008/2008 unterrichtet der betroffene Mitgliedstaat die Kommission über seine Absicht, die Aufteilung des Luftverkehrs zu regeln oder bestehende Verkehrsaufteilungsregeln zu ändern. Darüber hinaus prüft die Kommission die Anwendung von Artikel 19 Absatz 2 und entscheidet innerhalb von sechs Monaten ab Eingang der Informationen aus dem Mitgliedstaat und nachdem der in Artikel 25 der Verordnung (EG) Nr. 1008/2008 genannte Ausschuss um Stellungnahme gebeten wurde, ob der Mitgliedstaat die Maßnahmen anwenden darf. Die Kommission veröffentlicht ihre Entscheidung im *Amtsblatt der Europäischen Union*; die Maßnahmen dürfen nicht vor Veröffentlichung der Zustimmung durch die Kommission angewendet werden.

5. WÜRDIGUNG

- (28) Mit den Änderungen wird der Anwendungsbereich der bestehenden Regeln für die Verkehrsaufteilung auf die Pariser Flughäfen auf Flugdienste außerhalb des EWR ausgeweitet, wodurch der Zugang zu bestimmten Arten von Diensten ab und zu jedem der Flughäfen beschränkt wird.
- (29) Es handelt sich somit um die Änderung einer geltenden Verkehrsaufteilungsregel im Sinne des Artikels 19 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1008/2008. Ihrem Wortlaut zufolge ist die Bestimmung nicht auf den Luftverkehr innerhalb der EU oder (im Hinblick auf die Einbeziehung der Verordnung in das EWR-Abkommen) innerhalb des EWR beschränkt. Im Rahmen einiger derzeit angewandter Abkommen mit bestimmten Drittländern, wie beispielsweise der Abkommen mit der Schweizerischen Eidgenossenschaft oder den Vereinigten Staaten von Amerika, dürfen Luftfahrtunternehmen der Union und dieser Drittländer Flugdienste zwischen jedem Ort in der Union und dem Hoheitsgebiet des betreffenden Drittlands anbieten. Gemäß der Rechtsprechung des Gerichtshofs haben Luftfahrtunternehmen eines Mitgliedstaats, die auch in einem anderen Mitgliedstaat niedergelassen sind, das Recht, diskriminierungsfrei die Rechte zu nutzen, die sich aus den bilateralen Abkommen ableiten, die dieser Mitgliedstaat geschlossen hat ⁽¹⁾.
- (30) Eine weitere Änderung gegenüber den bestehenden Verkehrsverteilungsregeln im Sinne von Artikel 19 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1008/2008 besteht in der bereits in Erwägungsgrund 11 erläuterten Aufhebung bestimmter, für den Flughafen Orly geltender Beschränkungen.

5.1. KONSULTATION

- (31) Die Kommission stellt fest, dass die französischen Behörden eine offizielle öffentliche Konsultation mit der Bekanntmachung vom 19. Mai 2015 durchgeführt haben, an der sich alle interessierten Parteien beteiligen konnten. Der Kommission liegen keine Anhaltspunkte dafür vor, dass Antworten von den französischen Behörden nicht berücksichtigt wurden. Ganz im Gegenteil wurde der Entwurf der Vorschriften nach der Konsultation geändert. Daher ist die Kommission der Auffassung, dass die interessierten Parteien angemessen gemäß Artikel 19 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1008/2008 konsultiert wurden.

5.2. EINHALTUNG DER IN ARTIKEL 19 ABSATZ 2 UNTERABSATZ 1 DER VERORDNUNG (EG) Nr. 1008/2008 GENANNTEN KRITERIEN DURCH DIE DREI BETREFFENDEN FLUGHÄFEN

- (32) Die Kommission stellt mit Befriedigung fest, dass die drei fraglichen Flughäfen — Orly, Charles-de-Gaulle und Le Bourget — die Anforderungen von Artikel 19 Absatz 2 erfüllen.
- (33) Die Flughäfen bedienen den Ballungsraum von Paris, sind durch eine angemessene Verkehrsinfrastruktur angebunden, sodass sie entweder über die Straße oder mit öffentlichen Verkehrsmitteln innerhalb von 35 Minuten bis zu einer Stunde erreichbar sind, sie sind miteinander und mit der Stadt Paris durch häufige und zuverlässige öffentliche Verkehrsmittel verbunden und bieten den Luftfahrtunternehmen die erforderlichen Dienstleistungen, etwa die Flugsicherung, Bodenabfertigung und Abfertigung von Fluggästen.

5.3. NICHTDISKRIMINIERUNGSGEBOT

- (34) Die geänderten Regeln dürften weder eine Diskriminierung von Destinationen innerhalb der Union darstellen noch eine Diskriminierung aufgrund der Staatsangehörigkeit oder der Identität von Luftfahrtunternehmen.

⁽¹⁾ Rechtssache C-467/98, Kommission gegen Dänemark, Randnummer 122 ff.

- (35) Damit genügen die Änderungen dem Nichtdiskriminierungsgebot nach Artikel 19 Absatz 2.

5.4. RECHTFERTIGUNG UND VERHÄLTNISSMÄSSIGKEIT

- (36) Die Aufhebung der für Orly geltenden Beschränkungen beseitigt lediglich bestehende Beschränkungen, ohne neue zu schaffen. Die Beschränkungen waren eingeführt worden, um die Nutzung von Zeitnischen für verschiedene Destinationen zu fördern und um Luftfahrtunternehmen davon abzuhalten, Luftfahrzeuge unter einer bestimmten Größe auf Strecken mit großem Passagieraufkommen einzusetzen, nur um die Anforderungen an die Zeitnischennutzung zu erfüllen. Angesichts der in Erwägungsgrund 8 erläuterten Situation haben sich diese Vorschriften jedoch erübrigt.
- (37) Hinsichtlich der anderen Auswirkungen der beabsichtigten Änderungen wurden folgende neue Beschränkungen eingeführt:
- An den Flughäfen Orly und Charles-de-Gaulle werden kleine Luftfahrzeuge im Gelegenheitsflugverkehr, die Destinationen außerhalb des EWR bedienen und deren Plätze nicht einzeln zum freien Kauf angeboten werden, verboten.
 - Am Flughafen Le Bourget werden Linienflüge und der Einsatz großer Luftfahrzeuge zu Destinationen außerhalb des EWR verboten.
- (38) Die Beschränkungen wurden von einer interessierten Partei als zu restriktiv bezeichnet. Die Kommission stimmt dieser Argumentation nicht zu. Die Verkehrsverteilungsregeln dienen zwei Zwecken:
- Einerseits soll die Nutzung der begrenzten Kapazitäten an den Flughäfen von Orly und Charles-de-Gaulle optimiert werden. Daher werden Flugdienste im Gelegenheitsflugverkehr, die mit Luftfahrzeugen einer Kapazität von höchstens 25 Sitzen erbracht werden, deren Plätze nicht einzeln zum freien Kauf angeboten werden, nach Le Bourget geleitet, um die Regelmäßigkeit der Flugbewegungen in Orly und Charles-de-Gaulle zu wahren.
 - Andererseits soll der Luftverkehr ab und nach Le Bourget auf den Gelegenheitsflugverkehr beschränkt werden, für den Luftfahrzeuge mit höchstens 25 Sitzen, deren Plätze nicht einzeln zum freien Kauf angeboten werden, eingesetzt werden, da die Zulassung anderer Flugdienste vorherige Investitionen zur Anpassung der Flughafeninfrastruktur notwendig machen würde.
- (39) Daher erscheint es möglich, dass die französischen Behörden ihre Ziele mit der geplanten Differenzierung zwischen der Art der Dienste (Gelegenheits- oder Linienflugverkehr, Verkauf der Plätze) und der Größe der Luftfahrzeuge erreichen können.
- (40) Auch scheint die Maßnahme nicht über das notwendige Maß zur Erreichung dieser Ziele hinauszugehen.
- (41) Die Tatsache, dass bestimmte Flugdienste zu Destinationen außerhalb des EWR den Flughäfen Charles-de-Gaulle und Orly vorbehalten sind, lässt nicht darauf schließen, dass damit das Ziel verfolgt werden würde, dem Betreiber dieser Flughäfen (Aéroports de Paris, ADP) Vorteile zu verschaffen, sondern legt vielmehr nahe, dass die vorstehende Optimierung erreicht werden soll. Vor diesem Hintergrund stellt die Kommission zudem fest, dass die französischen Behörden ursprünglich die Absicht hatten, kleinen Luftfahrzeugen, die Zubringerdienste erbringen, den Zugang zum Flughafen Orly grundsätzlich zu ermöglichen, doch diese Lösung wurde von ADP selbst abgelehnt.
- (42) Die Kommission ist daher der Auffassung, dass die beabsichtigten Änderungen objektiv gerechtfertigt und verhältnismäßig sind.

5.5. OBJEKTIVE KRITERIEN

- (43) Die beabsichtigten Änderungen stützen sich auf objektive Kriterien (Größe und Art des Dienstes, wie vorstehend erläutert) und sind notwendig, um die vorstehend genannten Ziele der Verkehrsverteilungsregeln zu erreichen.

5.6. TRANSPARENZ

- (44) Die beabsichtigten Änderungen werden genauso wie die geltenden Regeln veröffentlicht und sind somit transparent.

6. FAZIT

- (45) Die Kommission kommt zu dem Schluss, dass die beabsichtigten Änderungen der im Erlass vom 15. November 1994 über die Verteilung des innergemeinschaftlichen Luftverkehrs im Pariser Flughafensystem festgelegten Verkehrsverteilungsregeln mit den Anforderungen von Artikel 19 der Verordnung (EG) Nr. 1008/2008 vereinbar sind.
- (46) Dieser Beschluss steht im Einklang mit der Stellungnahme des in Artikel 25 der Verordnung genannten Beratenden Ausschusses —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Die beabsichtigten Änderungen der im Erlass vom 15. November 1994 über die Verteilung des innergemeinschaftlichen Luftverkehrs im Pariser Flughafensystem festgelegten Verkehrsverteilungsregeln, die der Kommission am 28. September 2015 mitgeteilt wurden, werden hiermit genehmigt.

Artikel 2

Dieser Beschluss ist an die Französische Republik gerichtet.

Brüssel, den 10. Mai 2016

Für die Kommission
Violeta BULC
Mitglied der Kommission

DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS (EU) 2016/708 DER KOMMISSION**vom 11. Mai 2016****über die Vereinbarkeit des „Austrian Agricultural Certification Scheme“ mit den in den Richtlinien 98/70/EG und 2009/28/EG des Europäischen Parlaments und des Rates festgelegten Bedingungen**

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Richtlinie 98/70/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Oktober 1998 über die Qualität von Otto- und Dieselmotoren und zur Änderung der Richtlinie 93/12/EWG des Rates ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 7c Absatz 6,

gestützt auf die Richtlinie 2009/28/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. April 2009 zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen und zur Änderung und anschließenden Aufhebung der Richtlinien 2001/77/EG und 2003/30/EG ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 18 Absatz 6,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) In den Richtlinien 98/70/EG und 2009/28/EG sind u. a. Kriterien für die Nachhaltigkeit von Biokraftstoffen und flüssigen Biobrennstoffen festgelegt. Die Bestimmungen der Artikel 7b und 7c sowie des Anhangs IV der Richtlinie 98/70/EG entsprechen weitgehend den Bestimmungen der Artikel 17 und 18 sowie des Anhangs V der Richtlinie 2009/28/EG.
- (2) Sollen Biokraftstoffe und flüssige Biobrennstoffe für die in Artikel 7a der Richtlinie 98/70/EG und in Artikel 17 Absatz 1 Buchstaben a, b und c der Richtlinie 2009/28/EG genannten Zwecke berücksichtigt werden, müssen die Mitgliedstaaten von den Wirtschaftsteilnehmern den Nachweis verlangen, dass die in Artikel 7b Absätze 2 bis 5 der Richtlinie 98/70/EG bzw. in Artikel 17 Absätze 2 bis 5 der Richtlinie 2009/28/EG festgelegten Nachhaltigkeitskriterien erfüllt sind. Zu diesem Zweck können die Wirtschaftsteilnehmer Nachweise oder Daten vorlegen, die im Einklang mit u. a. einem freiwilligen nationalen oder internationalen System oder einem nationalen System eingeholt wurden.
- (3) Ein Mitgliedstaat kann sein nationales System der Kommission melden. Wenn die Kommission beschließt, dass ein solches gemeldetes nationales System den Bedingungen der Richtlinien 98/70/EG und 2009/28/EG entspricht, dürfen gemäß Artikel 7c der Richtlinie 98/70/EG und Artikel 18 der Richtlinie 2009/28/EG eingerichtete Systeme die gegenseitige Anerkennung des Systems des betreffenden Mitgliedstaats hinsichtlich der Überprüfung der Einhaltung der in Artikel 7b Absätze 2 bis 5 der Richtlinie 98/70/EG und Artikel 17 Absätze 2 bis 5 der Richtlinie 2009/28/EG aufgeführten Nachhaltigkeitskriterien nicht verweigern.
- (4) Am 29. September 2015 meldete Österreich sein nationales System (das „Austrian Agricultural Certification Scheme“) der Kommission. Unter das System fallen landwirtschaftliche Rohstoffe und pflanzliche Öle; es findet Anwendung auf alle Phasen bis zur Erstverarbeitung dieser Rohstoffe. Die Kommission hat die Vereinbarkeit des „Austrian Agricultural Certification Scheme“ mit den in der Richtlinie 98/70/EG und der Richtlinie 2009/28/EG festgelegten Bedingungen geprüft.
- (5) Die in diesem Beschluss vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des durch Artikel 25 Absatz 2 der Richtlinie 2009/28/EG eingesetzten Ausschusses für die Nachhaltigkeit von Biokraftstoffen und flüssigen Biobrennstoffen —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Das „Austrian Agricultural Certification Scheme“ ist mit den in den Richtlinien 98/70/EG und 2009/28/EG festgelegten Bedingungen vereinbar.

⁽¹⁾ ABl. L 350 vom 28.12.1998, S. 58.

⁽²⁾ ABl. L 140 vom 5.6.2009, S. 16.

Artikel 2

Dieser Beschluss tritt am zwanzigsten Tag nach seiner Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Brüssel, den 11. Mai 2016

Für die Kommission
Der Präsident
Jean-Claude JUNCKER

